

# DER JORNS-PROZESS

REDE DES VERTEIDIGERS  
DR. PAUL LEVI - BERLIN  
NEBST EINLEITUNG

**INTERNATIONALE VERLAGSANSTALT G. M. B. H.  
BERLIN NW 87**

PREIS:  
60 PFENNIG

A 96 - 00437



# Der JORNS - PROZESS

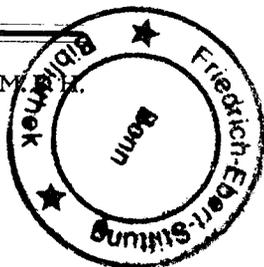
Rede des Verteidigers  
Dr. PAUL LEVI - Berlin  
nebst Einleitung

---

INTERNATIONALE VERLAGSANSTALT G.M.B.H.

Berlin NW 87

A 96 - 00437



Alle Rechte, insbesondere das der Uebersetzung  
in fremde Sprachen, vorbehalten

Copyright 1929 by  
Internationale Verlagsanstalt G. m. b. H.

## Vorwort

Am 17. April 1929 und den folgenden Tagen wurde vor dem Schöffengericht Berlin-Mitte die Klage gegen den Schriftsteller Josef Bornstein, verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift „Das Tage-Buch“, verhandelt, der angeklagt war, den früheren Kriegsgerichtsrat, derzeitigen Reichsanwalt Jorns, beleidigt zu haben. Von der Verteidigung wurde der Wahrheitsbeweis dafür geführt, daß Jorns in dem Verfahren gegen die Mörder von Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg die Verdächtigten begünstigt habe.

Die nachfolgenden Ausführungen des Verteidigers, die unverändert nach dem stenographischen Protokoll seines Plädoyers wiedergegeben sind, fußen auf einem Tatsachen- und Aktenmaterial, das den erkennenden Richtern in fünftägiger Verhandlung vorgetragen wurde. Sie sind daher für den Leser nicht ohne weiteres in dem Maße verständlich, in dem sie es für die Richter waren. Darum sei hier das Wesentlichste in wenigen Worten zusammengefaßt.

Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg sind am 15. Januar 1919 von der sog. Wilmsdorfer Bürgerwehr verhaftet und dem Stabe der Garde-Kavallerie-Schützen-Division zugeführt worden, die im Eden-Hotel in Berlin ihren Sitz hatte, und deren erster Generalstabsoffizier der Hauptmann Pabst war. Hauptmann Pabst gab Befehl, beide Verhaftete dem Untersuchungsgefängnis in Moabit zuzuführen. Auf Grund dieses Befehls wurde am 15. Januar abends, etwa um  $\frac{3}{4}$  11 Uhr, Karl Liebknecht abtransportiert. Mit der Führung des Transportes wurde zunächst ein dem Stabe angehöriger Reserveleutnant Liepmann beauftragt. Es wurde dann von dem ersten Ordonnanzoffizier des Hauptmanns Pabst, dem Kapitanleutnant von Pflugk-Harttung, aus einem in den Zelten in Berlin liegenden Marinedetachment der Bruder des Kapitanleutnants, Hauptmann von Pflugk-Harttung, nebst drei Marineoffizieren, den Leutnants Ritgen, Stiege und Schulz herangeholt. Das Transportkommando bestand also aus dem Hauptmann von Pflugk-Harttung, dem Kapitanleutnant von Pflugk-Harttung, den Leutnants Ritgen und Schulz, Stiege

und Liepmann, dazu ein Jäger Friedrich. Beim Verlassen des Hotels wurde Liebknecht von einem Soldaten, dem Jäger Runge, mit einem Kolben auf den Kopf geschlagen. Der Wagen fuhr dann weg, aber nicht unmittelbar nach dem Untersuchungsgefängnis Moabit, sondern in eine dunkle Nebenstraße im Tiergarten. An einem völlig unbeleuchteten Punkt hielt das Automobil, angeblich wegen einer Panne. Man forderte Liebknecht auf, zu Fuß weiterzugehen. Er wurde in etwa 50 m Abstand vom Automobil, angeblich wegen Fluchtversuchs, erschossen. Die Leiche wurde von den Offizieren sofort in dem fahrfertigen Automobil zur Rettungswache gebracht und als Leiche eines unbekanntes Mannes um 11,15 Uhr nachts abgeliefert.

Kurz nach  $\frac{3}{4}$  12 verließ der Transport Rosa Luxemburgs das Eden-Hotel. Der Transport bestand aus dem Oberleutnant Vogel als Transportführer und einigen Jägern. Rosa Luxemburg wurde beim Verlassen des Hotels vor den Augen des sie begleitenden Offiziers von dem Jäger Runge mit zwei oder drei Kolbenschlägen niedergeschlagen, blutüberströmt und besinnungslos in das bereitstehende Automobil geworfen. In etwa 50 m Abstand von dem Hotel setzte der Transportführer Oberleutnant Vogel der Besinnungslosen die Pistole an die Schläfe. Die Pistole versagte, da sie noch gesichert war. Vogel entscherte, setzte wieder an die Schläfe und drückte ab. Die begleitenden Mannschaften haben bemerkt, wie infolge des Schusses ein letztes Zucken durch den Körper ging. Man fuhr entsprechend dem von Anfang an gegebenen Befehl nicht nach Moabit, sondern den Landwehrkanal entlang. An einer dunklen Stelle wurde die Leiche ins Wasser geworfen.

Der für die Ermittlung zuständige Kriegsgerichtsrat Kurtzig wurde bereits am 18. Januar auf Verlangen des zugezogenen Kriegsgerichtsrats Jorns von der Untersuchung enthoben. Die Untersuchung beider Fälle lag vom 18. Januar ab in den Händen von Jorns. Das Verfahren endigte mit der Freisprechung aller Angeklagten, mit Ausnahme von Vogel und Runge, die zu einer verhältnismäßig kurzen Gefängnisstrafe verurteilt wurden. Das Urteil wurde gefällt am 15. Mai 1919. Vogel wurde am 17. Mai aus der Untersuchungshaft entführt und floh nach Holland auf Grund eines Passes, den er sich am 13. Mai auf den Namen Kurt Velsen beim holländischen Generalbevollmächtigten in Berlin hatte visieren lassen, und zwar in Person, obgleich er an diesem Tage in Untersuchungshaft saß. Am 14. Mai wurde die Regierung und die

Garde-Kavallerie-Schützen-Division davon verständigt, daß Vogel im Besitz dieses Passes sei. Trotzdem gelang die Flucht. —

Die genauen Details dieser Vorgänge wurden zum ersten Male vor einem objektiven Forum aufgerollt, als zehn Jahre später der inzwischen zum Reichsanwalt aufgerückte Kriegsgerichtsrat Jorns eine Beleidigungsklage gegen den verantwortlichen Redakteur des „Tage-Buch“ angestrengt hatte. Am 27. April verkündete das Schöffengericht Berlin-Mitte den Freispruch des Angeklagten Bornstein. Das Urteil stellte fest, daß der Wahrheitsbeweis für die Behauptung, Jorns habe als Untersuchungsrichter den Mördern Rosa Luxemburgs und Karl Liebknechts Vorschub geleistet, erbracht sei.



## Feststellungen vom Jorns-Prozeß

Vor den Plädoyers im Jorns—Tage-Buch-Prozeß überreichte die Verteidigung dem Gericht, dem Staatsanwalt und dem Nebenkläger Jorns die nachstehende Zusammenstellung. In ihr sind diejenigen Punkte zusammengefaßt, die sich nach Ansicht des Verteidigers und des Angeklagten aus der fünftägigen Beweisaufnahme zugunsten ihres Wahrheitsbeweises ergeben hatten.

### Verdrängung des zuständigen Untersuchungsrichters.

Am 16. Januar 1919 wurde die Untersuchung des am Abend des 15. geschehenen Liebknecht-Luxemburg-Mordes dem zuständigen Kriegsgerichtsrat der Gardeschützen-Kavalleriedivision, Kurtzig, übertragen. Der Divisionskommandeur und Kurtzig kamen überein, noch einen zweiten Untersuchungsführer zuzuziehen und wählten den der Division nicht angehörigen Kriegsgerichtsrat Jorns. Der Zweck dieser Maßnahme war laut amtlicher Bekanntgabe „die Beschleunigung der Ermittlungen“. Jorns wurde die Sache Luxemburg zugewiesen, während Kurtzig, bei ständiger Verbindung mit Jorns, die Sache Liebknecht untersuchen sollte. (Aussage Jorns und Kurtzig, Band I, Bl. 89 R.)

Am Morgen des 18. Januar wurde im „Vorwärts“ mitgeteilt, der USP.-Volksbeauftragte Hugo Haase habe erklärt, zu Kurtzigs Objektivität könne man volles Vertrauen haben. Am selben 18. Januar beantragte der von Kurtzig zugezogene Jorns insgeheim beim Gerichtsherrn, daß dem zuständigen Kurtzig auch die Sache Liebknecht abgenommen werde und daß er, der Divisionsfremde, beide Fälle erhalte. Diesem Antrag wurde stattgegeben. Kurtzig hatte damals bereits mehrere energische Maßnahmen unternommen, — u. a. den Kapitänleutnant v. Pflugk-Hartung verhört und verhaftet — während Jorns mit seinen ersten Vernehmungen überhaupt erst am 20. Januar begann. (Band I, Bl. 89 R.)

## Die Behandlung des Oberleutnants Vogel.

1. Der Führer des Luxemburg-Transports, Oberleutnant a. D. Vogel, wurde am 16. Januar 1919 vorläufig festgenommen, und zwar auf Befehl des Kommandierenden Generals von Lüttwitz. Begründung: „hinreichender Verdacht, daß er das Erforderliche zum Schutze der Festgenommenen verabsäumt hat.“ (Band I, Bl. 90.)

Kriegsgerichtsrat Jorns setzte Vogel bereits am 17. Januar auf freien Fuß, ohne ihn oder einen seiner Begleiter vorher vernommen zu haben, und ohne Rücksicht darauf, daß zweifellos die Gefahr einer Verdunkelung bestand. Ohne Rücksicht auch darauf, daß bereits Berliner Zeitungen vom 17. Mai die auf Vogels Angaben beruhende amtliche Darstellung des Verbrechens als erlogen bezeichnet hatten. Insbesondere die damals vielgelesene „Freiheit“ vom 17. Januar veröffentlichte die Aussage eines Hotelgastes aus dem Eden-Hotel, der im Gegensatz zu Vogel entschieden bestritt, daß bei dem Abtransport von Rosa Luxemburg eine große Menschenansammlung vor dem Eden-Hotel stattgefunden habe. (Band I, Bl. 89 R.)

2. Obwohl Jorns selber den Beschuldigten Vogel als „Oberleutnant a. D.“ bezeichnet hatte, prüfte er niemals nach, ob Vogel überhaupt aktiver Soldat sei und der militärischen Gerichtsbarkeit unterstehe. Die Wahrscheinlichkeit, daß für Vogel das zivile Gericht zuständig sei, ergab sich aus Vogels Angabe, er sei bei der zivilen Wilmersdorfer Bürgerwehr als „Verbindungsoffizier“ gewesen. Dagegen hatte Jorns bei der Vernehmung des Militärkraftfahrers Janschkow, der ebenso wie Vogel zur Wilmersdorfer Bürgerwehr gehörte, eigenhändig am Rande vermerkt: „Mitglied der Wilmersdorfer Bürgerwehr, nicht Soldat“. Das angebliche Militärverhältnis des Oberleutnant Vogel wurde erst in der Hauptverhandlung untersucht, wobei sich überraschenderweise ergab, daß er am 15. Januar 1919, angeblich also wenige Stunden vor seinem Verbrechen, dem Stabe der Gardeschützen-Kavalleriedivision beigetreten sei. Dieses Datum hat Hauptmann Pabst, der Chef des Stabes, persönlich festgestellt, anstatt die Nachprüfung einem Adjutanten oder einer beliebigen Schreibkraft zu überlassen. Pabst's Auskunft ist um so weniger glaubwürdig, da der Leutnant Liepmann mit Bestimmtheit erklärt, Vogel sei niemals vor der Mordtat beim Stabe zu sehen gewesen, und auch Vogel bei seiner ersten Vernehmung angab, er habe nur zufällig am 15. Januar beim

Stabe zu tun gehabt. Bei einer pflichtgemäßen Nachprüfung hätte Kriegsgerichtsrat Jorns feststellen können, daß das Verfahren gegen Vogel Sache des ordentlichen Gerichts sei, vor dem eine Verurteilung wegen Mordes und die Verhinderung einer Flucht zu befürchten stand. (Band I, Bl. 99 und 88, sowie Seite 33 des Verhandlungsprotokolls.)

3. Am 24. Januar erhielt Jorns einen Brief des Rechtsanwalts und früheren Volksbeauftragten Hugo Haase, wonach die Begleitmannschaften Rosa Luxemburgs am 15. Januar abends ihren Körper in den Landwehrkanal geworfen hätten. Eine Wache unter dem Kommando des Hauptmanns Weller habe diesen Vorgang beobachtet. Zur Feststellung der Wahrheit forderte Haase, unter Berufung auf den § 195 der Militärprozeßordnung, die eidliche Vernehmung des Hauptmanns Weller und des ihm unterstellten Leutnants Hauptmann Weller wurde erst 8 Tage später, am 31. Januar, durch Jorns vernommen, trotz der Mahnung Haases nicht vereidigt und leugnete, irgend etwas gesehen zu haben. In einer späteren Aussage erklärte Weller, er habe die Unwahrheit gesagt, weil er nicht eidlich vernommen worden sei. (Band I, Bl. 161 und 130 R, Band II, Bl. 80.)

Bei der ersten Vernehmung Wellers wußte Jorns bereits durch die Aussagen des am 27. Januar vernommenen Hotelpersonals, daß Vogel ihn in wesentlichen Fragen belogen hatte, insbesondere mit der Angabe, daß sich beim Abtransport Rosa Luxemburgs eine große Menschenmenge vor dem Hotel befunden habe. Auch der Sergeant Alker hatte am 28. Januar unter Angabe zahlreicher Details bekundet, daß die von Vogel gegebene Darstellung unrichtig sei. Nach der sensationellen Mitteilung des Rechtsanwalts Haase mußte demnach Jorns die Größe der Verdunkelungsgefahr und die Notwendigkeit, durch eidliche Zeugenaussagen die Wahrheit festzustellen, erkannt haben. (Band I, Bl. 119 bis 121 und Bl. 126 R.)

4. Am 2. Februar wußte Jorns aus der Aussage des Jägers Dräger, die Transportmannschaften Rosa Luxemburgs hätten bei ihrer Rückkehr ins Eden-Hotel erzählt: „An der Brücke haben wir sie rüberbefördert“. — Vorher schon, am 31. Januar, hatte Jorns vom Nachtportier des Eden-Hotels erfahren, ein Wachtposten habe bereits eine Viertelstunde nach dem Abtransport von Rosa Luxemburg erzählt: „Die ist erledigt, die schwimmt schon“. Beide Aussagen bekräftigten die briefliche Darstellung Hugo Haases. (Band I, Bl. 142 und 133.)

Am 4. Februar forderten die Beisitzer Rusch und Struve in einem Brief von Jorns, er möge Oberleutnant Vogel verhaften, weil er auf Grund dieser Zeugenaussagen dringend verdächtig sei, „die Leiche der Ermordeten beiseitegeschafft zu haben, um dadurch die Spuren der Tat zu verwischen“. Jorns lehnte die Verhaftung ab. Seine briefliche Antwort an Rusch vom 5. Februar beschäftigt sich zwar mit den verschiedenen Forderungen der Beisitzer in bezug auf andere Personen, berührt aber gerade den gegen Vogel vorliegenden Verdacht mit keinem einzigen Wort. (Band I, Bl. 173.)

Daß Jorns bewußt eine Verhaftung Vogels hinauszuschieben sucht, bezeugt sein Bericht an die Regierung vom 4. Februar, in dem eine der bis dahin wichtigsten Zeugenaussagen falsch wiedergegeben wird. Jorns berichtet, der Nachtportier des Eden-Hotel habe 24 Stunden nach dem Abtransport von Frau Rosa Luxemburg von einem Posten gehört, „die ist erledigt, die schwimmt schon längst! Wir sind nicht weit gefahren damit!“ In Wirklichkeit hatte der Portier diese Mitteilung schon eine Viertelstunde nach dem Abtransport von Frau Luxemburg erhalten, ein Umstand, der Vogel besonders schwer belastete. (Band I, Bl. 177 und 133.)

5. Erst am 18. Februar verhört Jorns die Untergebenen des Hauptmann Weller: Jansen und Röpke. Beide sagen übereinstimmend aus, daß Rosa Luxemburg tatsächlich vor ihren Augen von der Transport-Mannschaft in das Wasser geworfen worden sei. Unter dem Druck dieser Aussagen, die schließlich auch Hauptmann Weller selbst bestätigt, legt Vogel endlich vor Jorns ein halbes Geständnis ab. Er gibt an, daß zwei seiner Leute mit seiner Zustimmung Rosa Luxemburg in den Landwehrkanal geworfen haben, ohne daß er wußte, ob Rosa Luxemburg noch am Leben war. Er gibt ferner an, daß er nach dieser Tat mit seinen Begleitern — er machte Hall und Janschkow namhaft — eine übereinstimmende falsche Aussage über diesen Vorgang vereinbart habe. (Band II, Bl. 76 und 81 R.)

Obwohl also bereits feststeht, daß Vogel an einem vermutlichen Mord teilgenommen und die Kraftfahrer Hall und Janschkow zu einer falschen Zeugenaussage verleitet hat, obwohl ferner die Einzelheiten der Mordtat noch völlig ungeklärt sind und im höchsten Grade weitere Verdunkelungsgefahr besteht, wird Vogel noch immer nicht verhaftet. Es wird ihm von Jorns die „Verpflichtung auferlegt“, mit seinen

beiden Begleitern Hall und Janschkow, mit denen Vogel sich bereits einmal über die Verdunkelung des Tatbestandes geeinigt hat, „vor ihrer Vernehmung nicht zu sprechen“. (Band II, Bl. 82.)

Erst am 20. Februar 1919 erläßt Jorns einen Haftbefehl gegen Vogel, und zwar lediglich wegen Verletzung seiner Pflicht als Transportführer. Am 22. Februar dehnt Jorns den Haftbefehl endlich auch „auf versuchten Mord“ aus, obwohl in der Zwischenzeit nicht eine einzige Zeugenaussage den Mordverdacht gegen Vogel verstärkte. Zwischen dem 20. und 22. Februar lag lediglich eine Unterredung zwischen Jorns und dem Reichsjustizminister Landsberg, in der Landsberg seine Erregung darüber zu erkennen gab, daß Jorns die Verdächtigen im Fall Liebknecht noch nicht festgenommen habe. Von der bereits erfolgten Festnahme Vogels hatte Jorns dem Justizminister noch nicht berichtet. (Aussage Landsberg.)

Ferner hatte am 19. Februar der Preußische Justizminister Heine in einem Brief an den Kriegsminister schwere Anklagen gegen die Jorns'sche Untersuchung erhoben und die Nichtverhaftung Vogels gerügt. Jorns hatte damals den Erlaß eines Haftbefehls gegen Vogel bis zur äußersten Grenze des Möglichen hinausgeschoben. (Band III, Bl. 11.)

6. Bereits am 26. Februar stellt Jorns fest, daß sein Untersuchungshäftling Vogel sich mit Nichtinhaftierten im gleichen Zimmer aufhält und Besucher empfängt, die nicht einmal einen Ausweis vorzeigen müssen. Er erhält auch im weiteren Verlauf der Untersuchung immer wieder Kenntnis davon, daß Vogel alle Möglichkeiten hat, sich mit der Außenwelt zu verständigen, und daß seine Ueberwachung gröblichst vernachlässigt wird. Jorns stellte diese Mißstände nicht ab, sondern machte nur einige papierene Verfügungen, von denen er selber merkt, daß sie nicht durchgeführt werden. (Band II, Bl. 132 R, und Aussage Jorns.)

Durch die faktische Duldung der Verhältnisse im Untersuchungsgefängnis ermöglicht es Jorns, daß Vogel alle Vorbereitungen zu seiner Flucht trifft, und insbesondere, ebenso wie andere Mitgefangene, sich persönlich einen Paß und ein Auslandsvisum besorgt.

7. Am 14. Mai erläßt Reichswehrminister Noske einen Befehl, in dem er darauf hinweist, daß die Gefahr einer Flucht der Angeklagten im Liebknecht-Luxemburg-Prozeß

bestehe, und ferner die Nachprüfung der Meldung verlangt, daß die Angeklagten im Besitz falscher Pässe wären. Er erklärt, daß unter keinen Umständen eine Flucht fahrlässig oder leichtfertig erleichtert werden dürfe. Hauptmann Pabst erhält diesen Befehl am 15. Mai persönlich vom Kriegsminister und trifft verschiedene Anordnungen, die er sofort mit Jorns bespricht. Bei dieser Unterredung wird auch über die — dann unterbliebene — Verlegung von Vogel in ein anderes Gefängnis und die Aufstellung von Posten gesprochen. Obwohl daraus zu entnehmen ist, daß Jorns von dem dringenden Befehl des Reichswehrministeriums Kenntnis hatte, mindestens aber von einer Fluchtgefahr wußte, unterläßt er jede vorbeugende Maßnahme. Er gibt insbesondere nicht die naheliegende Anweisung an das Zellengefängnis, ihn vor allen Ueberführungen Vogels persönlich zu verständigigen. Von dem Befehl Noskes vom 14. Mai, dessen Beachtung durch Jorns eine Flucht unbedingt verhindert hätte, wird in den Akten erst am 22. Mai Notiz genommen, einen Tag nachdem die Berliner Zeitungen ihn in einer amtlichen Meldung veröffentlicht hatten. (Band IV, Bl. 235, Band I, Vogel Bl. 30 R.)

#### Die Behandlung des Jägers Runge.

1. Von allen Seiten darauf hingewiesen, daß ein Posten vor dem Portal des Eden-Hotels Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht mit dem Gewehrkolben niedergeschlagen habe, „ersucht“ Jorns am 22. Januar den Kommandanten des Stabsquartiers, die Leute festzustellen, die in der fraglichen Zeit Posten gestanden haben. Er knüpft daran den Vermerk: „Es ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Leute nicht etwa vor ihrer gerichtlichen Entlassung aus dem Dienst entlassen werden.“ Er wiederholt dieses Ersuchen am 24. Januar. (Band I, Bl. 50 und Band III, Bl. 63.)

Kommandant des Stabsquartiers ist Hauptmann Pabst; sein Adjutant, in dessen Hände die Schreiben von Jorns kommen, und der sie teilweise persönlich erledigt, ist der Hauptmann von Pflugk-Hartung, der zur Begleitmannschaft von Karl Liebknecht gehörte und dringend verdächtig ist, an seiner Ermordung teilgenommen zu haben. Das Ersuchen von Jorns, an einen Mitschuldigen gerichtet, hat tatsächlich die Folge, daß Leutnant Liepmann (gleichfalls Teilnehmer am Liebknecht-Transport) den Auftrag bekommt, den in Frage kommenden Posten, Jäger Runge, verschwinden zu lassen. Liepmann erwirkt am 24. Januar bei dem Vorgesetzten

Runges dessen Entlassung. Es wird Runge gesagt: „Sie müssen verschwinden! Sonst fliegen wir alle herein“. (Band III, Bl. 87, und Aussage Liepmanns und Runges.)

2. Am 2. Februar erfährt Jorns durch den Mitposten Runges, den Jäger Dräger, in welcher Weise Runge Liebknecht und Rosa Luxemburg bei ihrem Abtransport mit dem Gewehrkolben niedergeschlagen hat. Er erläßt einen Haftbefehl gegen Runge. In einer Unterredung mit dem Gerichtsherrn wird Jorns auf die Gefahr hingewiesen, daß Runge durch eine Indiskretion vorzeitig gewarnt würde und flüchtete. Trotzdem betraut Jorns niemanden persönlich mit Runges Verhaftung, sondern übergibt den Haftbefehl der gleichen Registratur der Gardeschützen-Kavalleriedivision, von der auch die Schriftstücke des Hauptmanns Pabst resp. Pflugk-Hartungs befördert werden. Runge kann infolgedessen gewarnt werden und flüchten. Er bekommt für diese Flucht vom Eden-Hotel Geld und Papiere. (Band II, Bl. 21 R., Bl. 22, Bl. 52, Band IV, Bl. 57, Band VIII, Bl. 123 R. und Aussage Runges.)

3. Nachdem Runge endlich im April 1919 bei Freikorps Bülow ermittelt ist, wird er Jorns am 13. April vorgeführt, der bereits am Tage vorher telegraphisch von Runges Eintreffen informiert ist (Band IV, Bl. 60.)

Jorns führt zunächst mit Runge allein eine private Unterhaltung, in der dieser angeblich sagt, er würde nicht nur Liebknecht und Luxemburg noch einmal erschlagen, sondern ebenso Trotzki, Eichhorn und jeden anderen Spartakisten, den er treffe. Von dieser Erklärung nimmt Jorns, der sie in der Verhandlung vorbringt, mit keinem Worte in den Akten Notiz. (Aussage Jorns.)

Ferner erzählt Runge in der privaten Unterhaltung, daß seine Frau während seiner Flucht Geld erhalten habe, worauf Jorns ihm erwidert: „Also da sehen Sie, Sie brauchen keine Angst zu haben.“ Obwohl der Untersuchungsrichter weiß, daß Runges Familie zur Belohnung für den Mord unterstützt wird, unterläßt er es, dieser Spur nachzugehen, die auf die Anstifter und Mitschuldigen der Mordtat hinweist. Er nimmt vielmehr in das Protokoll mit Runge, das der „Privatunterhaltung“ etwa nach einer Stunde folgt, ausdrücklich und ohne jeden Vermerk die Angabe Runges auf: „Geld hat mir niemand gegeben, auch meine Familie hat keines erhalten“. (Band IV, Bl. 57 und Aussage Jorns.)

4. Durch Zeugen wußte Jorns, daß sich bei der Einlieferung von Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht noch ein dritter Häftling im Eden-Hotel befand. Jorns ist dem Schicksal dieses einzigen unbeteiligten Tatzeugen nicht nachgegangen. Auch Runge wird nicht gefragt. Pflichtgemäße Nachforschung hätte ergeben müssen, daß Runge von der gleichen Stelle, von der die Befehle zur Erschlagung Rosa Luxemburgs und Liebknechts ausgingen, auch den Auftrag bekommen hatte, Pieck zu erschießen. Schon am 12. Juni 1919, also drei Wochen nach seiner Aburteilung, schreibt Runge in einem Brief an das Kriegsgericht, daß er den Befehl dazu hatte, aber nicht mehr zur Ausführung kam. In seinem „Tatbericht“ vom 6. Januar 1920 gibt er hierüber eine eingehende Schilderung, und zwar mit den gleichen Details, die von Pieck bezeugt werden. Trotzdem ging Jorns dieser Sache nicht nach. (Band VII, Bl. 2, Band VIII, Bl. 124, und Aussage Pieck.)

5. In dem Brief vom 12. Juni deutet Runge ferner an, daß er vor seiner Aburteilung mit Versprechungen zu falschen Aussagen verleitet worden sei. In seinem „Tatbericht“, in dem er die als wahr bewiesene Szene bei der ihm befohlenen Erschießung Piecks schildert, gibt er an, daß Jorns bei der von diesem selber betätigten Privatunterhaltung ihm geraten habe, alles auf sich zu nehmen, weil er sich in der Not wieder an die Division wenden könne. Er schildert ferner, daß im Untersuchungsgefängnis von den beteiligten Offizieren seine Aussagen in den Gerichtsverhandlungen mit ihm durchgeprobt wurden, und zwar unter Drohungen für den Fall, daß er anders aussage. (Band VIII, Bl. 130, und Aussage Runges, teilweise Aussage Jorns.)

6. Als Officialverteidiger für Runge stellte Jorns den gleichen Rechtsanwalt, der die mitangeklagten Offiziere verteidigte, obwohl es ihm klar sein mußte, daß eine Interessenkollusion vorliegen konnte, insbesondere, daß möglicherweise Runge seine Straftat auf Befehl der mitangeklagten Offiziere ausgeführt hatte. Tatsächlich hat dies Runge schon wenige Monate nach seiner Aburteilung behauptet, wobei er zugleich erklärte, daß ihn der Verteidiger beeinflußt hätte, die mitangeklagten Offiziere zu schonen. (Band VIII, Bl. 124 R. und 129.)

#### Die Ausschaltung der Beisitzer.

1. Schon am ersten Tage der Morduntersuchung hatte der Gerichtsherr von Hoffmann selber beim Rat der Volks-

beauftragten beantragt, zur Untersuchung des Kriegsgerichts Beisitzer vom Zentralrat der Republik und vom Vollzugsrat der Arbeiter- und Soldaten-Räte Berlins hinzuzuziehen. Entgegen diesem Antrag des Gerichtsherrn machte Jorns von Anfang an gegen die Hinzuziehung der Beisitzer „juristische Bedenken“ geltend. (Band I, Bl. 101 und 13 a R.)

2. Später bestritt Jorns den Beisitzern das Recht, selber an die Zeugen und die Beschuldigten Fragen zu stellen und führte die Verhöre in einer Art, die bei den Beisitzern schärfstes Mißtrauen hervorrief. Die sehr verständigen Anregungen der Beisitzer wurden niemals beachtet. Am 18. Januar beantragte der Beisitzer Wegmann die Vernehmung der Begleiter Liebknechts noch vor der Obduktion. Jorns bezeichnete dies, im Widerspruch zu den primitivsten kriminalistischen Auffassungen, als „nicht zweckmäßig“. Am 20. Januar verlangte Wegmann nach wiederholten vergeblichen mündlichen Bitten in einem Brief die Verhaftung aller am Liebknecht-Transport Beteiligten, mit dem Hinweis, daß zweifellos die Gefahr der Verdunklung bestehe. Jorns lehnte die Verhaftung ab, unter Berufung auf den § 176 der Militärgerichtsordnung. (Band I, Bl. 59, Aussage Wegmann und Rusch.)

3. Am 23. Januar bat der Beisitzer Rusch schriftlich um Vernehmung des Sergeanten Alker, der als Augenzeuge der Mißhandlungen von Rosa Luxemburg und Liebknecht von besonderer Wichtigkeit war, und dessen später in fast allen Einzelheiten als authentisch erwiesene Schilderung die „Freiheit“ bereits am 18. 1. veröffentlicht hatte. Jorns lehnte die Vernehmung von Alker ab und forderte zunächst die „Angabe des Beweisthemas“. Alker wurde erst am 28. Januar vernommen. (Aussage Rusch.)

4. Am 28. Januar beantragte der Vollzugsrat, unter Hinweis auf die Aussagen des Hotelpersonals, durch die zahlreiche wichtige Angaben der beschuldigten Offiziere als erlogen festgestellt sind, nochmals dringend die Verhaftung der Schuldigen. Jorns erwiderte wiederum, entgegen der Wahrheit, daß Tatsachen für eine Kollusionsgefahr noch nicht bekannt seien. (Band II, Bl. 4.)

5. Die wichtigsten Vorgänge bei der Untersuchung wurden von Jorns den Beisitzern verschwiegen. Sie erfuhren beispielsweise nichts von dem Haftbefehl gegen Runge, bis zum 5. Februar, d. h. bis Runge sich in Sicherheit befand. (Band I, Bl. 175.)

6. Einen wohlbegründeten schriftlichen Antrag der Beisitzer Rusch und Struwe vom 4. Februar, der die Verhaftung des Oberleutnants Vogel verlangte, weist Jorns zurück, ohne überhaupt auf die Sache Vogel einzugehen. (Band I, Bl. 173 und 175.)

7. Bei den wichtigsten Vernehmungen von Jorns, insbesondere den Verhören, die auf den Hauptmann Pabst als Anstifter und Mitwisser des Verbrechens hinweisen, schaltete Jorns die Beisitzer vollkommen aus. Am 26. Januar vernahm er Hauptmann Pabst ohne Hinzuziehung von Beisitzern, obwohl er den Vollzugsratsmitgliedern vorher ausdrücklich gesagt hatte, daß die Vernehmung des angeblich kranken Pabst erst einige Tage später stattfinden würde. (Aussage Wegmanns.)

8. Am 13. Februar vernahm Jorns den Stadtrat Grützner, der aussagt, daß ihm durch einen Leutnant auf Befehl des Hauptmanns Pabst nahegelegt worden sei, die Mannschaften im Eden-Hotel zu einer falschen Zeugenaussage über die Mordsache zu beeinflussen. Auch bei dieser Vernehmung, die sogar Jorns zu dem Gedanken einer Verhaftung von Pabst veranlaßte, waren die Beisitzer nicht hinzugezogen. (Band II, Bl. 44.)

Die Erkenntnis, daß Jorns die Untersuchung sabotiere, veranlaßte die Beisitzer am 15. Februar 1919 zum Rücktritt mit der Erklärung: „Wir lehnen es ab, teilzunehmen an einem Gerichtsverfahren, das es ermöglicht, die Spuren der Tat zu verwischen und die Mörder den Armen der Gerechtigkeit zu entziehen.“

### Die Behandlung der Liebknecht-Mörder.

1. Die erste richterliche Maßnahme von Jorns in der Sache Liebknecht war die Haftentlassung des Kapitanleutnants Horst von Pflugk-Harttung, des Führers des Liebknechts-Transports, den Kurtzig im Anschluß an seine erste Vernehmung festgenommen hatte. (Band I, Bl. 13 a R.)

2. Pflugk-Harttung hatte behauptet, daß das Auto, in dem er Liebknecht transportierte, unterwegs eine Panne erlitten habe. Diese Panne habe ihn genötigt, im Tiergarten mit dem Häftling auszusteigen, der dann angeblich einen Fluchtversuch machte. Jorns unterließ es, die Erzählung von der Panne durch sofortige Sicherstellung und fachmännische

Untersuchung des fraglichen Wagens nachzuprüfen. Erst am 21. Januar, also sechs Tage nach der Tat, wurde der Wagen einem Offizier als Kraftwagensachverständigen übergeben, der ein vollkommen haltloses und unbegründetes Gutachten abgab. (Band I, Bl. 58.)

3. Sogar, als die schon an sich viel zu spät erfolgte Vernehmung des Hotelpersonals, der Hotelgäste, des Sergeanten Alker und des Posten Dräger völlig einwandfrei ergeben hatte, daß sämtliche Offiziere des Liebknecht-Transports in wichtigen Punkten falsche Angaben gemacht hatten, lehnte Jorns es ab, die von Tag zu Tag schwerer Verdächtigten in Haft zu nehmen. (Band I, Bl. 71, 119, 120, 121, 128, 132 R. und 142.)

4. Der wichtigen Frage über den zeitlichen Zusammenhang zwischen der Rückkehr des Liebknecht-Transports und dem Abgang des Luxemburg-Transports ging Jorns überhaupt nicht nach. Hierdurch blieb ungeklärt, daß Rosa Luxemburg erst fortgeschafft wurde, als der Tod Liebknechts bereits im Edenhotel bekannt war, wodurch ein wichtiges Indiz für die Planmäßigkeit beider Mordtaten beseitigt wurde.

5. Zwischen dem 20. und 22. Januar hatte Jorns eine Unterredung mit dem Reichsjustizminister Landsberg, der ihn in größter Erregung auf die zahlreichen Verdachtsmomente hinwies, die bis zu diesem Zeitpunkt schon in den eigenen Akten von Jorns festgestellt waren. Jorns ließ sich durch die Argumente von Landsberg am Ende dieser Besprechung zu dem Eingeständnis veranlassen, daß er unmittelbar nach seiner Rückkehr nach Berlin die Offiziere des Liebknechts-Transports in Haft setzen werde. In Wirklichkeit erließ er jedoch erst am 28. Februar die Haftbefehle. (Aussage Landsberg und Band II, Bl. 174.)

6. Noch kurz vor Erlaß des Haftbefehls duldete es Jorns ohne Widerspruch, daß einer der Hauptverdächtigten, Hauptmann von Pflugk-Harttung, als Adjutant des Hauptmanns Pabst die Schriftstücke bearbeitete, die Jorns im Ermittlungsverfahren gegen die Mörder Liebknechts dem Stabe der Gardeschützen-Kavalleriedivision zugehen ließ. (Band II, Bl. 59.)

7. Jorns erhob keinen Einspruch, daß der Kapitänleutnant Canaris als richterlicher Beisitzer in der Hauptverhandlung auftrat, obwohl er wissen mußte, daß Canaris

die Angeklagten, insbesondere Pflugk-Harttung, wiederholt im Untersuchungsgefängnis aufgesucht hatte. (Band I, Vogel, Bl. 165 R.)

### Verwischung des Verdachts gegen Hauptmann Pabst.

1. Sowohl Karl Liebknecht wie Rosa Luxemburg waren nach ihrer Einlieferung in das Eden-Hotel dem Chef des Stabes der Gardeschützen-Kavalleriedivision, Hauptmann Pabst, vorgeführt worden. Pabst hatte sowohl für Liebknecht wie für Frau Luxemburg die Führer des Transports ausgewählt. Im Fall Liebknecht hatte er die verdächtige Anweisung gegeben, daß sein eigener Adjutant, Hauptmann Heinz, von Pflugk-Harttung, als Chauffeur, den Wagen begleiten solle, auf dem unter Führung des Kapitänleutnants Horst von Pflugk-Harttung Liebknecht in das Zellengefängnis Moabit transportiert werden sollte. Er wählte den Bruder seines Adjutanten zum Führer des Transports und ließ von diesem die übrige Begleitmannschaft zusammenstellen, obwohl der Kapitänleutnant in einer Marine-Eskadron tätig war, die mit der Gardeschützen-Kavalleriedivision nichts zu tun hatte, und obwohl im Eden-Hotel selber genügend Begleitmannschaften zur Verfügung standen. Dem Motiv dieser merkwürdigen Verfügung ist Jorns nicht nachgegangen. (Band I, Bl. 6, und Band I, Bl. 47.)

2. Als Liebknecht getötet war, wurde Pabst durch den Hauptmann Pflugk-Harttung und den Kapitänleutnant Pflugk-Harttung Bericht erstattet. Um diese Zeit befand sich Rosa Luxemburg noch im Eden-Hotel. Trotzdem ließ Pabst auch den zweiten Transport abgehen, — und zwar mit dem gleichen Erfolg wie den ersten Transport. Jorns unterließ es, dieser bedeutsamen Frage nachzugehen und die genauen Zeitpunkte festzustellen, obwohl er sich als erfahrener Kriegsgerichtsrat darüber klar sein mußte, daß in einer Morduntersuchung die Feststellung der Zeit, sogar nach Minuten, von äußerster Wichtigkeit ist.

3. Durch die Aussage des Stadtrats Grützner erfuhr Jorns aus dem Munde eines völlig unbeteiligten und zuverlässigen Zeugen, daß Pabst angeordnet hatte, die Mannschaften im Eden-Hotel, die vom Hörensagen von der Ermordung Rosa Luxemburgs wußten, zu einer falschen Aussage zu beeinflussen. Den dadurch entstandenen Verdacht,

der ihn, seiner eigenen Angabe nach, zum Gedanken einer Verhaftung des Hauptmanns Pabst brachte, ließ Jorns sofort fallen, als ein selber verdächtiger Dritter, der Leutnant Sander, bestritt, bei der von ihm im übrigen bestätigten Anregung an Grützner, Zeugen zu beeinflussen, den Namen Pabst genannt zu haben. Die Tatsache, daß Grützner einen weiteren Zeugen namhaft machte, dem er noch am gleichen Tage von dem Pabst'schen Verdunkelungsversuch berichtet hatte, ließ Jorns unberührt. (Band II, Bl. 40 und 42.)

4. Bei der Vernehmung des Hauptmanns Pabst, die trotz ihrer großen Bedeutung erst am 26. Januar, also 11 Tage nach dem Mord, vorgenommen wurde, hatte Jorns die Beisitzer ausgeschaltet, die dadurch verhindert waren, an Pabst unangenehme Fragen zu stellen. Ebenso wurde die Vernehmung des Stadtrats Grützner, die Pabst verdächtigte, ohne Beisitzer durchgeführt. (Band I, Bl. 63.)

5. Obwohl Jorns mindestens wissen mußte, daß Pabst sich mit den verhafteten Mördern von Liebknecht und Frau Luxemburg zum Teil solidarisch fühlte, gab er ihm nach der Verurteilung Vogels die Erlaubnis, ihn im Untersuchungsgefängnis aufzusuchen, und zwar zu einem Zeitpunkt, in dem Jorns bereits amtlich erfahren hatte, daß Vorbereitungen zu einer Flucht Vogels getroffen seien. (Band I, Vogel, Bl. 30 R.)

#### Die Behandlung der Untersuchungs- häftlinge.

Schon wenige Tage, nachdem Jorns die erste Verhaftung vorgenommen hatte, mußte er erkennen, daß ganz besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich seien, um den Haftzweck zu sichern.

1. Am 26. Februar stellte Jorns fest, daß Oberleutnant Vogel tagsüber in seiner Zelle mit Fremden zusammenkomme und Besucher empfangen konnte, die von der Wache nicht einmal zum Vorzeigen eines Ausweises veranlaßt wurden. (Band II, Bl. 132 R.)

2. Am 1. März, einen Tag nach seiner Inhaftierung, stellte Leutnant Liepmann den Antrag auf zahnärztliche Behandlung. Dieser Antrag war das erste Schriftstück in der ganzen Morduntersuchung, das von Jorns mit dem Vermerk „Eilt“ versehen wurde. (Band III, Bl. 3.)

3. Am 8. März stellte Jorns fest, daß ihm die Korrespondenz der Häftlinge nicht vorgelegt wurde. Erst am 2. April meldete Jorns dem Gerichtsherrn, daß ihm noch immer die Korrespondenz der Häftlinge nicht gezeigt werde. Er hatte demnach, nachdem seine erste Verfügung unbeachtet geblieben war, sich fast einen vollen Monat ohne Einspruch gefallen lassen, daß die Häftlinge in unkontrollierter brieflicher Verbindung mit der Außenwelt blieben. (Band III, Bl. 56, und Band IV, Bl. 182.)

4. Am 14. März erfuhr Jorns durch die Ehefrau des Häftlings Peschel, daß ihr Mann im Untersuchungsgefängnis wiederholt die Besuche einer fremden Dame empfangen habe und daß sie selber ohne gültigen Erlaubnisschein zu ihrem Mann in die Zelle gelassen werde. Jorns begnügte sich wiederum, acht Tage später, in einem Brief den Kommandanten des Zellengefängnisses zu „bitten“, den diesbezüglichen Angaben noch nachzugehen und darüber Bericht zu geben. (Band III, Bl. 161.)

5. Am 25. März begegnete Jorns in den Abendstunden dem Untersuchungshäftling Liepmann auf dem Wittenbergplatz, als dieser sich auf dem Wege in die Kolibri-Bar befand. Jorns unterließ es, diese Begegnung in den Akten zu vermerken und für eine Bestrafung Liepmanns zu sorgen. Erst am 2. April teilte er dem Gerichtsherrn, unter Verschweigung des Wichtigsten, den Tatbestand mit. Die einzige Folge der Begegnung zwischen Liepmann und Jorns war die Anweisung, daß der Häftling nur noch in Begleitung eines Offiziers ausgehen dürfe. (Band IV, Bl. 182, Aussage Jorns und Liepmann.)

6. Erst am 27. März zog Jorns für Vogel und Kapitänleutnant von Pflugk-Harttung die bisher allgemein erteilte Sprecherlaubnis zurück. Bis dahin hatten demnach gerade die an der Verdunkelung des Tatbestandes am meisten Interessierten und mit der härtesten Strafe bedrohten Häftlinge mit Wissen von Jorns die völlig unbeschränkte Möglichkeit, mit der Außenwelt in Verbindung zu treten. (Band IV, Bl. 16.)

7. Jorns wußte, daß die Häftlinge die Möglichkeit hatten, sich untereinander über ihre Aussagen in der bevorstehenden Hauptverhandlung zu verständigen. Alle Zellentüren standen offen und die Häftlinge verkehrten ungehindert miteinander. Trotzdem verlegte Jorns auch den Jäger Runge nach seiner Verhaftung in das Moabiter Zellengefängnis und veranlaßte

gleichzeitig, daß sämtliche Angeklagte, die teilweise vorher abgesondert waren, wieder in Moabit vereinigt wurden. Daraufhin wurde im Gefängnis mit Runge eine regelrechte Generalprobe durchgeführt, bei der die einzelnen Offiziere die Rollen der Richter und des Anklägers spielten. (Band IV, Bl. 166, Aussage Liepmann und Aussage Runge.)

8. Jorns wußte, wie aus seinen eigenen Vermerken und „Beschwerden“ hervorgeht, daß die Häftlinge die Möglichkeit hatten, sich falsche Pässe für den Fall ihrer Verurteilung zu besorgen. Am 14. Mai wußte er auch von der Mitteilung des Abgeordneten Oskar Cohn, daß Vogel einen falschen Auslandspaß auf den Namen Kurt Velsen und Liepmann einen Paß auf den Namen Lohmann besaß. Trotzdem unterließ er es, nach der Verurteilung Vogels die Bewachung nachzuprüfen, sondern übertrug diese Aufgabe dem Hauptmann Pabst. Er ermöglichte dadurch Vogels Flucht. (Band I, Vogel, Bl. 37.)

## Plädoyer des Verteidigers Dr. Paul Levi

Meine Herren! Ich beantrage die Freisprechung des Angeklagten, und ich möchte, ehe ich zum eigentlichen Kern des Problems komme, einige Worte vorausschicken. Der Artikel, der unter Anklage gestellt ist, „Kollege Jorns“, enthält in einem Wort eine Beleidigung; es ist die Behauptung, die, wenn sie nicht erweislich wahr ist, geeignet ist, den Reichsanwalt Jorns in seiner Ehre herabzuwürdigen: er habe die Mörder von Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg laufen lassen. Das ist der Kern aller Dinge. Aus allen einzelnen Behauptungen, die aufgestellt sind, ganz gleichgültig, ob der Angeklagte im einzelnen — was ich Ihrer Prüfung überlasse — sie sich zu eigen gemacht oder ob er sie sich nicht zu eigen gemacht und nur zitiert hat, aus allen diesen Einzel dingen wird dem Nebenkläger Jorns nur der eine Vorwurf gemacht: er hat die Mörder von Liebknecht und Luxemburg laufen lassen!

Ich sage das aus folgendem Grunde, meine Herren: wenn diese Behauptung im Kern erwiesen ist, wie ich glaube, daß sie es ist, dann wird die Prüfung der einzelnen Argumente bis ins Detail hinein überflüssig. Ist diese Behauptung im Kerne wahr, dann kommt es nicht darauf an, ob die erste oder letzte oder mittlere Behauptung, auf die der Schluß gestützt ist, wahr oder nicht wahr ist, sondern dann ist damit eben die Gesamtbehauptung erwiesen.

Es kommt ein zweites hinzu. Im Eingang dieses Artikels ist gesagt: „. . . Uns Kollegen, die die juristischen Qualitäten des Mannes stets ungemein niedrig bewerteten . . .“ und am Schluß ist gleichfalls eine Stelle enthalten, die die juristische Qualifikation des Reichsanwalts Jorns in Zweifel zieht. Man hat versucht, daraus eine formale Beleidigung zu konstruieren. Ich glaube aus den Ausführungen des Herrn Staatsanwalts entnehmen zu können, daß auch er diese Konstruktion nicht mehr mit allem Ernst aufrechterhalten will. Ich weiß sehr wohl: wenn einer vom andern sagt, er sei ein unfähiger Kerl; wenn ich von einem Richter sage:

er hat nicht das Zeug dazu, in seinem Amt zu sitzen, so ist das eine formale Beleidigung. Wenn aber diese Behauptung aufgestellt wird, eng verknüpft mit einer ganzen Reihe von konkreten Behauptungen, wenn gesagt wird: das und das und das hat er getan gegen seine Pflicht, und wenn in Verbindung mit diesen tatsächlichen Behauptungen der Schluß gezogen wird, er eignet sich nicht für sein Amt, dann gewinnt natürlich diese an und für sich formale Beleidigung in Gestalt eines Werturteils den Charakter der tatsächlichen Behauptung, d. h. den Charakter der Behauptung, bezüglich deren ein Wahrheitsbeweis möglich ist, den Charakter einer Behauptung, die nicht zur Verurteilung führen kann, wenn sie erwiesen ist.

Das ist der Kern der Dinge, und nun möchte ich einleitend noch zu einem zweiten übergehen. Es ist vom Nebenkläger und — wenn auch nicht mit so präzisen Worten — vom Staatsanwalt gesagt worden: dem Reichsanwalt Jorns wird vorgeworfen eine strafbare Handlung. Der § 346 des Strafgesetzbuchs bedroht einen „Beamten, der vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn er in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt oder eine Handlung begeht, die geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetz nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken“. Subjektiv verlangt § 346 nicht nur einen Vorsatz, sondern eine bestimmte Absicht. Ueber diese bestimmte Absicht, meine Herren, ist in dem Artikel nichts gesagt. In dem Artikel sind aber Tatsachen behauptet, die die objektive Grundlage eines Strafverfahrens nach § 346 bilden können, vielleicht auch den Vorsatz beweisen. Und ich erkläre: nach dem Ausgang dieser vier- oder fünftägigen Verhandlung hätte ich einen Entschluß der Staatsanwaltschaft hierüber erwartet. Ich kann nicht unterlassen, meine Herren, auf eines hinzuweisen. Ich bin dem Herrn Staatsanwaltschaftsrat für die völlig leidenschaftslose und ruhige Form der Verhandlung dankbar, und bei dem, was ich zu sagen habe, sage ich nichts gegen seine Person und nichts gegen seine Qualifikation; aber, meine Herren: die Dinge sind doch so: hier steht im Streit einer der höchsten Justizbeamten des Reiches! Ein Beamter, der nach seiner Stellung, nach seinem Ansehen, nach seiner Bedeutung für die Justiz weit über dem Herrn Staatsanwalt steht, der hier fungiert! Und, meine Herren, ich kann nicht unterdrücken, zu sagen — ich bin von dem ehrlichen Willen

des Herrn Staatsanwalts, auch hier das Rechte zu finden, völlig überzeugt; — aber kann einer vorübergehen an der Tatsache, daß hier ein jüngerer Beamter ohne autoritative Stellung Kritik üben soll, Kritik üben soll bis zur Frage der Straffälligkeit an einem der höchsten Strafverfolgungsbeamten des Reiches? Ich glaube, meine Herren, hier klafft eine Lücke, ich glaube, in diesem schweren Falle hätte es der Vertretung der Anklage bedurft, — nicht durch einen Herrn, der besser qualifiziert ist, — aber durch einen Herrn, der auch hinter sich hat die volle, schwere Autorität seines Amts. Das fehlt. Und nur so, meine Herren, kann ich mir erklären, daß nach den Ausführungen des Herrn Staatsanwalts eigentlich der Schluß fehlte, der nach diesen Ausführungen erwartet werden mußte, der Antrag auf Freisprechung. Und auch nur so kann ich mir erklären, daß die Entscheidung nicht gefallen ist, die fallen müßte und fallen muß in den allernächsten Tagen. Denn, meine Herren, ich habe nicht ohne Grund gebeten, den Termin für diese Hauptverhandlung nicht zu verschieben; ich habe dies getan, weil die zehnjährige Verjährungsfrist für die Taten des Nebenklägers im Monat Mai abläuft und weil ich erwarte, daß auf Grund dieses Materials, das die Hauptverhandlung erbracht hat, die Staatsanwaltschaft alles tut, um auch nach der strafrechtlichen Seite den Fall Jorns durchzuprüfen bis aufs letzte, ehe die zehnjährige Verjährungsfrist verstreicht.

Und nun zur Sache selbst. In der Nacht vom 15. und 16. Januar 1919 ist der Mord an Liebknecht und Frau Luxemburg begangen worden. Die Leser der Zeitungen sind davon überrascht worden mit einer Notiz, ausgegeben vom Stab der Gardekavallerieschützendivision, auf die ich noch später zu sprechen komme. Ich will mich hier nur beschränken auf das, was in den Kreisen derer vorging, die mit der Verfolgung dieser Tat beauftragt waren. Wir haben von dem damaligen Kriegsgerichtsrat Kurtzig gehört: Am 16. 1. findet eine gemeinsame Besprechung zwischen dem Kriegsgerichtsrat, dem damaligen Gerichtsherrn General v. Hofmann und den Volksbeauftragten statt mit dem Ergebnis, erstens Vertreter des Vollzugsrats zur Untersuchung hinzuzuziehen, mit dem Ergebnis weiter, daß, wie damals amtlich mitgeteilt wurde, der Kriegsgerichtsrat Kurtzig vom Gerichtsherrn bestimmt wurde, die Schuldfrage in Sachen

des Todes Karl Liebnechts zu klären; der Fall Rosa Luxemburg solle im Interesse der Beschleunigung von einem andern Kriegsgerichtsrat bearbeitet werden. In der Nacht vom 16. 1. zum 17. 1., und zwar — es ist der Zeitpunkt in den Akten festgehalten — um 12 Uhr nachts, vernimmt Kurtzig den Kapitänleutnant Pflugk-Harttung und nimmt ihn auf Grund der Einvernahme fest. Am 16. 1. war bereits vorher auf Befehl des Generals von Lüttwitz, des Armeekorpskommandanten, der Oberleutnant Vogel festgenommen worden. Also am 17. nimmt Kurtzig den Pflugk-Harttung fest und am selben 17. 1. läßt der inzwischen eingetretene Kriegsgerichtsrat Jorns den auf Befehl des Kommandierenden Generals festgenommenen Vogel frei. Ich darf gleich einschalten: ohne Vernehmung! Ja, in den Akten steht „nach mündlicher Anhörung“, und Reichsanwalt Jorns tut sich heute etwas darauf zugute, daß er den damaligen Beschuldigten Vogel mündlich angehört habe, es sei keine Zeit zur Aufnahme eines Protokolls gewesen. Ja, meine Herren, wir haben im Laufe des Verfahrens aus dem Munde des Nebenklägers vielfach gehört, welche Grundsätze ihn bei der Strafverfolgung beherrschen. Er ist nicht müde geworden, mir zu sagen, diese milden Grundsätze seien doch das, was ich erstrebe. Jene Grundsätze, meine Herren, die der damalige Kriegsgerichtsrat und heutige Reichsanwalt Jorns damals aufgestellt und verfolgt hat, sind die, daß alle Strafverfolgung und aller Strafvollzug aufhört. Denn daß ein Mann wie Vogel, der unter dem Verdacht schweren Delikts — und wenn es auch damals nur ein Wachtvergehen war — verhaftet ist, freigelassen wird ohne protokollarische Vernehmung, weil dazu keine Zeit ist, das sage ich, meine Herren, das ist ein Unikum in der deutschen Rechtsgeschichte. Ich bitte die Herren, sich etwa auf das Berliner Polizeipräsidium zu bemühen und zu fragen, was mit einem vorläufig Festgenommenen geschieht, wenn der Beamte keine Zeit hat, ihn zu Protokoll zu vernehmen. (Heiterkeit.) Dann bleibt er solange sitzen, bis der Beamte die Zeit gefunden hat.

Am 18. 1. erscheint im „Vorwärts“ eine Notiz, wonach der damalige Volksbeauftragte Hugo Haase ausgesprochen habe, daß er, Haase, in die Person des Kriegsgerichtsrats Kurtzig das Vertrauen setze, daß ohne Rücksicht auf die Personen und deren Ansehen die Sache untersucht werde. Das stand am 18. 1. morgens im „Vorwärts“, und am 18. nachmittags begibt sich Herr Jorns zu dem General Hofmann und bittet um Vereinigung beider Fälle aus Zweckmäßigkeitgründen, die man zwei Tage vorher aus Gründen der

Beschleunigung getrennt hatte, und bittet weiter, die Untersuchung beider Sachen ihm zu übertragen. Die Zweckmäßighkeitsgründe bestanden darin, daß, wie uns der Nebenkläger Jorns gesagt hat, der Verdacht einer gewissen Komplizität bestanden habe. Ich werde noch später eingehend darauf zurückkommen. Am 19. 1. setzt Jorns den von Kurtzig festgenommenen Pflugk-Hartung auf freien Fuß und damit, meine Herren, ist etwas erreicht, was dann späterhin der Zeuge Jorns bei seiner Vernehmung in Leipzig folgendermaßen charakterisiert hat:

„Ich fand bei der Uebernahme der Untersuchung bereits Tatsachen, die, wie z. B. die nicht erfolgte sofortige Festnahme der der Tat Verdächtigen, den weiteren Verlauf der Untersuchung sehr erschwert haben. Ich habe daraus nie ein Hehl gemacht, aber es fällt mir nicht zur Last!“

Meine Herren, ich möchte den Herrn Nebenkläger, der ja am Schluß seiner Ausführungen scharfe Töne gefunden hat, hören, wenn der Angeklagte Bornstein in seinem Artikel einen Satz von so frivoler Leichtfertigkeit ausgesprochen hätte wie diesen Satz, den ein hoher Justizbeamter des Reiches ausspricht, vor dem Richter vernommen als Zeuge. Nein, meine Herren, seien wir uns klar, wir sehen in die letzten Motive dieses Salto mortale, dieses Uebergangs des Verfahrens — erst Teilung, Uebergang der einen Hälfte auf Jorns, dann Zusammenfassung und Uebergang beider Hälften auf Jorns — nicht hinein, wir vermögen sie nicht aufzuklären. Es gibt Indizien, wie das eine, das der Zeuge Kurtzig uns gesagt hat: „Ich stand mit Hauptmann Pabst schlecht und mit den Offizieren“. Aber letzten Endes ist der Grund dieses Ueberganges nicht aufzuklären. Doch über eines mußte sich jeder klar sein: wenn auf diese Einleitung nicht ein Verfahren folgte, das mit aller Gründlichkeit, mit aller Unparteilichkeit und — wie ich betone, nach Lage des Falles, nach der Ungeheuerlichkeit der Tat — mit aller Schärfe durchgeführt wurde, dann setzten sich diejenigen, die so den Kriegsgerichtsrat Kurtzig an die Wand gedrückt und den Herrn Jorns eingesetzt hatten, dem Verdacht aus, daß diese ganze Geschichte nichts anderes sei als eine gewöhnliche Schiebung.

Und nun, meine Herren, begann die Untersuchung. Ich bin mit dem Nebenkläger Jorns vollständig einer Meinung in einem Punkte: man täte ihm unrecht, wenn man aus der Vielheit der Verfügungen und Verordnungen, die er getroffen

hat, einzelne herausnehmen und nun fragen würde, ob diese einzelne, völlig isoliert betrachtet, gerechtfertigt war oder nicht. Aber in einem muß ich Herrn Jorns widersprechen, nämlich darin, daß in der Beweisaufnahme auch nur der Versuch gemacht worden wäre, die Dinge so zu würdigen. Daher entstand ja gerade vielleicht das Mißverständnis, das eine Zeitlang zwischen mir und dem Gericht obwaltete, daß ich bei meiner Befragung des Herrn Nebenklägers immer versucht habe, ihm im ganzen, als Komplex, den ganzen Tatbestand vor Augen zu halten und ihn zu fragen, was haben Sie zu sagen auf diesen Gesamtsachverhalt, wie er damals vor Ihren Augen gestanden hat. Und, meine Herren, ich werde auch hier in meinen Ausführungen mich bemühen, die Dinge nur zu betrachten unter diesem Gesichtspunkt. Der Herr Nebenkläger Jorns kann überzeugt sein, daß ich auch ihm gegenüber nichts anderes verfolge als die Ermittlung der Wahrheit. Ich habe kein Interesse an einem Ueberumpelungssieg, sondern ich habe ein Interesse daran, daß auch von unserer Seite hier festgestellt werde, was die unumstößliche Wahrheit ist, gleichgültig, welches die Konsequenzen sind. Und nun bemühe ich mich, mich in die Seele des Kriegsgerichtsrats Jorns zu versetzen, als er das Verfahren übernahm, und mich zu fragen aus der Fülle der Eindrücke, die auf seine Seele einstürzten in diesen Tagen, was können wir greifbar und fest konstruieren? Zunächst eines. Der Nebenkläger hat uns gesagt, maßgebend für die Wiedervereinigung der beiden Verfahren sei der Verdacht einer Komplizität gewesen. Es kommt ein zweites noch vielleicht hinzu, was ich in dem Zusammenhang erwähnen darf und was ein Untersuchungsrichter von damals nicht außer acht lassen durfte, die Duplizität der Fälle. Der Zeuge Minister Landsberg hat uns aus seinen Erinnerungen erzählt, was er dem Kriegsgerichtsrat Jorns in Weimar vorgehalten hat als erschwerendstes Moment zu Lasten der Verdächtigen: daß zwei solche Untaten vorgekommen seien an einem Abend, nur eine halbe Stunde zeitlich von einander getrennt, und daß diese beiden Untaten in ihrem Beginn völlig gleich verlaufen sind — Transport aus dem Edenhotel angeblich nach dem Untersuchungsgefängnis — und daß beide Taten in gleicher Weise geendigt haben. Das erste und schwerstwiegende Moment, das für eine Schuld von denen sprach, die die Transporte gemacht haben, war also die Duplizität der Fälle. Aber es lag vor ein Communiqué, das die Gardekavallerieschützendivision am 16. herausgegeben hatte zur Beruhigung der Gemüter. Meine Herren, heute steht für

uns einwandfrei fest, und auch Herr Reichsgerichtsrat Jorns gibt es zu; dieses Communiqué war erlogen vom ersten bis zum letzten Satz. Es war ergangen auf Grund der Meldungen, die die beiden Transportführer, der Hauptmann bzw. Kapitänleutnant v. Pflugk-Harttung und der Oberleutnant Vogel, ihrem Vorgesetzten erstattet hatten, dem Hauptmann Pabst, und den Angaben, die sie dem Hauptmann Schlegel zu Protokoll gegeben hatten. Aber nicht nur die Oeffentlichkeit fragte sich, ob denn das so wörtlich wahr sei, wie es in dem Communiqué stand, sondern der Zeuge Kurtzig hat uns gesagt: „ich konnte den schweren Verdacht nicht los werden, daß hier bei den Offizieren etwas nicht stimmt“. Ohne diesen schweren Verdacht wäre ja eine sofortige Festnahme des Kapitänleutnants v. Pflugk-Harttung gar nicht denkbar gewesen. Aber ich will dem Reichsanwalt Jorns volle Gerechtigkeit widerfahren lassen und will also annehmen, daß auch dem Kriegsgerichtsrat Kurtzig jenes letzte an militärischem Gefühl fehlt, dessen Abhandensein Herr Reichsanwalt Jorns auch mir zum Vorwurf gemacht hat. (Heiterkeit.) Ich will also unterstellen, daß Herr Jorns gläubiger, vertrauensseliger, zufriedener, kameradschaftlicher an das Dokument vom 16. Januar herangegangen ist. Dann frage ich mich aber, meine Herren, — das Communiqué war vage, — was konnte nun kommen, um diesen vertrauensseligeren, kameradschaftlichen Kriegsgerichtsrat aus seinem Vertrauen und seiner Kameradschaftlichkeit aufzuwecken? Meine Herren, zunächst eines, das gegenüber den vagen Behauptungen des Communiqués für die Feststellung der Tatsachen, für den Fortgang der Untersuchung von größter Bedeutung war: die Untersuchung des zum Transport Liebknechts benutzten Wagens. Schon in den ersten Tagen ist der Leutnant Herbst mit der Untersuchung des Wagens beauftragt worden. Kurtzig hat uns mit aller Bestimmtheit gesagt, er sei es nicht gewesen, der Herbst beauftragt hat, so daß man also annehmen muß, daß es Jorns gewesen ist. Dieser bekommt dann am 21. Januar das Gutachten, ein Gutachten, von dem der Kriegsgerichtsrat mit eigener Hand am Rand bemerkt, daß es doch gar nicht zustande gekommen sein kann, ohne daß der Gutachter sich zuvor mit den Tätern in Verbindung gesetzt hat. Denn in dem Gutachten waren Tatsachen erwähnt, die nur die Täter wissen konnten. Kriegsgerichtsrat Jorns bemerkt am Rand: „Woher weiß er denn das?“ Und hier, meine Herren, ist der erste Punkt, an dem ich sage, ein Untersuchungsrichter, der wollte, mußte sich doch zu helfen wissen. Was gibt es in einem so grandiosen

Mordfall näherliegendes, als daß alle Werkzeuge des Mordes — und das Automobil kam als Werkzeug in Betracht — zunächst sichergestellt werden.

Aber, meine Herren, noch mehr! Die „Freiheit“ hatte am 18. Januar einen Artikel veröffentlicht. Ich komme darauf im einzelnen noch später zurück. Die Presse ist aus der ganzen damaligen Vorstellungswelt eines amtierenden Kriegsgerichtsrats gar nicht wegzudenken, und wenn Herr Jorns, der heute sagt, er wisse nicht, ob er den Artikel vom 18. Januar gelesen hat, uns das sagt, so ist das der erste Punkt, an dem ich ihm nicht glaube. Er hat die Presse genau verfolgt, das hat er in zwanzig Fällen hinterher bewiesen, und er muß sie pflichtgemäß von Anfang an verfolgt haben. In der „Freiheit“ vom 18. Januar steht eine Aussage, die absolut detailliert ist, wo gesagt war, Zivilisten waren nicht zu sehen, da in sämtlichen Zugangsstraßen der Verkehr gesperrt war. Der vor der Eingangstür des Hotels stehende Posten hob in dem Augenblick, wo Frau Luxemburg herauskam, sein Gewehr und schlug mit dem Kolben auf sie ein. Frau Luxemburg stürzte hinten über, man schaffte den leblosen Körper in den Wagen. Eine Aussage also von größter Bedeutung. Der Nebenkläger versucht auch heute noch in diesem Verfahren die Linkspresse abzutun als die Quelle aller Unwahrheit und Verlogenheit. Die erste, wie sich hinterher herausgestellt hat, absolut richtige und objektive Zeugung war diese in der „Freiheit“, die später von dem Zeugen Alker auf den Eid genommen worden ist. Meine Herren, durch den Artikel der „Freiheit“ vom 18. Januar war mindestens eines zur Pflicht des Untersuchungsrichters gemacht: schnell die Hotelgäste, schnell das Hotelpersonal zu vernehmen! In diesen allerersten und entscheidenden Tagen ist aber im wesentlichen nichts geschehen. Es ist am 19. Januar die Obduktion gewesen, und am 20. sind allmählich der Reihe nach die Beschuldigten vernommen worden, die jetzt also alle auf freiem Fuß waren. Bis zum 22. hat sich niemand um das Hotelpersonal und die Gäste gekümmert. Am 22. erging das Ersuchen an das Stabsquartier, die Hotelgäste festzustellen. Hier, meine Herren, möchte ich auf eines hinweisen, was der Untersuchungsführer mit in Betracht zu ziehen hatte, das waren die Umstände, unter denen er arbeitete. Ich meine damit nicht die vielberufenen Zeitverhältnisse, auf die ich nachher noch zu sprechen kommen will, sondern, daß er eigentlich saß in der Mitte der Täter und sozusagen von ihnen umgeben im körperlichen Zusammensein. Der Herr Nebenkläger hat am ersten Verhand-

lungstage gesagt, ihm sei zum Vorwurf gemacht worden, daß er mit den Mördern unter einem Dache wohnte. Er hat geglaubt, er könne diesen Vorwurf dadurch eliminieren, indem er sagte, er sei ins Edenhotel befohlen worden. Das war richtig und es mag sein, daß es zweckmäßig war. Aber, meine Herren, zweckmäßig war es nicht, daß um ihn herum-saßen diejenigen, die als Täter in Betracht kamen.

Der Nebenkläger hat vorhin gesagt, Pflugk-Harttung kam als Angeschuldigter überhaupt erst später in Frage. Ja, das ist auch einer von den Punkten, wo Ausführungen und Ausstellungen zu machen sind, daß es Herr Jorns vollständig unterlassen hat, von Anfang an Zeugen und Angeschuldigte völlig zu trennen. Da lese ich beispielsweise im Protokoll vom 21. Januar: Leutnant z. S. Schultze (auf Vorhalt der Beschuldigung) „oder vielmehr richtiger als Zeuge“ vernommen. Und dann kommt zwei Seiten weiter der Hauptmann v. Pflugk-Harttung „als Zeuge“ nach Bekanntgabe mit dem Gegenstand der Vernehmung und der Person des Beschuldigten. Meine Herren, dieser „Zeuge“ wird vernommen angeblich als Zeuge, aber ohne darauf hingewiesen zu sein, daß er, da ja sein Bruder im Verdacht stand, das Recht habe, sein Zeugnis zu verweigern. Man mag über Hauptmann Pflugk-Harttung denken wie man will, mag er damals schon im Sinne des Gesetzes Angeschuldigter gewesen sein oder nicht: er war der Bruder des Schwerstverdächtigen. Er war auch mit auf der Fahrt gewesen. Wenn sein Bruder schuldig war, war dessen Tat nicht denkbar ohne die Begünstigung des Bruders. Und dieser Mann saß mit Wissen des Untersuchungsführers, des heutigen Reichsanwalts Jorns, im Eden-Hotel Zimmer an Zimmer neben ihm, und durch seine Hände gingen alle Verfügungen, die der Untersuchungsführer erließ. Ja, meine Herren, wir haben doch einen schlagenden Beweis. Am 22. Januar erläßt der Nebenkläger Kriegsgerichtsrat Jorns jene Verfügung, in der er um die Feststellung der Posten vor dem Hotel in der Mordnacht ersucht und daran den Vermerk knüpft: „Es ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Leute nicht etwa vor ihrer gerichtlichen Entlassung aus dem Dienst entlassen werden.“ Prompt reagiert die Maschine. Am 24. Januar ist der Leutnant Liepmann bei dem Hauptmann des Runge und sagt: Laß den verschwinden, sonst fliegen wir alle hinein! Ja, meine Herren, es ist natürlich gar nicht möglich, die Dinge heute im Zusammenhang aufzuklären mit einem scharfen juristischen Beweis; aber kann man's denn nicht mit Händen greifen? Woher soll's denn Leutnant Liepmann gewußt haben, daß man jetzt an

die Posten heran will? Es gibt da nur zwei Möglichkeiten. Die eine ist die, daß Pflugk-Harttung es ihm gesagt hat, die andere wäre, daß Jorns selber es ihm gesagt hätte, und das nehme ich nicht an.

Ich sage also, auch der Untersuchungsrichter kann nicht die Augen verschließen vor der Umwelt, in der er arbeitet. Und ich sage, wenn heute beispielsweise ein Verfahren anhängig wäre gegen einen hohen Polizeibeamten, würde die Staatsanwaltschaft dann mit der Untersuchung beauftragen einen anderen hohen Polizeibeamten oder würde sie nicht sagen, dort ist mir die Umgebung suspekt, ich muß die Dinge von einem anderen Hause aus untersuchen, von einer anderen Umgebung? Ich sage das um so mehr, als nach der Hauptverhandlung nicht das Gegenteil erwiesen ist, sondern eher bestätigt ist, daß auch der Generalleutnant v. Hofmann an die Untersuchung des Mordes ernstlich heranwollte. Es war Pflicht des Untersuchungsführers, ihm zu sagen: in dem Milieu kann ich nicht arbeiten, das, was ich hier unternehme, zerflattert mir unter den Händen, ich bin hier umgeben von Spionen, schafft mir die weg! Und die Spione, die wegzuschaffen waren, das war der Kreis der Mitschuldigen, das war der Hauptmann v. Pflugk-Harttung zunächst und auf die anderen komme ich noch später zu sprechen.

Meine Herren, der Herr Reichsanwalt Jorns hat es nicht gemerkt. Ein simpler Laienverstand, der Zeuge Wegmann, hat uns ganz plastisch geschildert: „Das war doch ein ganz unmöglicher Zustand, man kam ins Vorzimmer und da lief Hauptmann v. Pflugk-Harttung herum, wusch sich die Hände und putzte sich die Nägel, und die, die eben als Beschuldigte vernommen waren, liefen draußen im Gang als die Herren herum, alles eine große Kameraderie“. — Wegmann hat am 18. Januar auf diese Tatsache bereits hingewiesen, er hat mit vollem Recht festgestellt, daß hier Verdunkelungsgefahr bestand. Er hat Herrn Jorns seine Besorgnisse mündlich vorgetragen und hat sie am 20. Januar schriftlich wiederholt. Herr Jorns hat aber den Entschluß nicht gefunden, der notwendig war, nämlich zum Gerichtsherrn zu sagen: so kann man nicht arbeiten, arbeiten kann man nur, wenn man die Hände frei hat!

In diesem Milieu, meine Herren, begann die Arbeit. Am 21., 22. und 23. Januar wurden die Beschuldigten vernommen, und dann am 24. ereignen sich die ersten Dinge, die nach meinem Gefühl die Untersuchung auf eine neue Bahn drängen mußten. Am 24. Januar erhält Herr Jorns das Schreiben von Hugo Haase, datiert vom 23., in dem

erstens Mitteilung davon gemacht wird, daß die Wache an der Lichtensteinbrücke gesehen haben müsse, daß die Leiche der Frau Luxemburg ins Wasser geworfen sei, daß das Kommando unter dem Hauptmann Weller gestanden habe, und in dem zweitens die Adresse des Zeugen Otto Wiener mitgeteilt wird, der die Dinge im Eden-Hotel beobachtet hat. Und nun, meine Herren, ist doch eigentlich nichts charakteristischer als die Anmerkung, die Jorns an dieses Schreiben gehängt hat, das ihm doch eigentlich, wie wir wissen, die ersten greifbaren Spuren gegeben hat. Der damalige Volksbeauftragte Hugo Haase schreibt: „Diese Tatsachen widerlegen die phantastische Erzählung, daß vom Publikum Frau Luxemburg den Soldaten entrissen worden sei“. Der Untersuchungsführer Jorns kann sich nicht verkneifen, an den Rand hinter „Tatsachen“ ein Fragezeichen zu setzen. Zu der Stelle in dem Schreiben, in dem die Vereidigung des Weller bei seiner Aussage als notwendig bezeichnet wird, macht Herr Jorns die schriftliche Randbemerkung „von der die Erhebung der Anklage abhängig ist“.

Nun bitte ich Sie: Vogel hatte behauptet, ihm sei die Leiche der Frau Luxemburg an der Corneliusbrücke von Zivilisten entrissen worden. Hier wird unter Beweis gestellt die Behauptung, sie sei von den Soldaten in Gegenwart eines Kommandos ins Wasser geworfen worden. Ist das nun eine Tatsache, von der die Erhebung der Anklage abhängig ist oder nicht? Ist denn das ein x-beliebiger Punkt gewesen, auf den es nicht ankam, oder war das nicht vielmehr eine Tatsache, die in dem Augenblick ihrer Feststellung das ganze Lügengebäude der Verdächtigen über den Haufen warf und die Erhebung der Anklage begründete? Jorns hat die Vereidigung unterlassen, als er am 31. Weller vernahm. Er wurde belogen nach Strich und Faden, weil er ihn unvereidigt vernommen hatte, und mußte sich später von Hauptmann Weller sagen lassen: „Ja, Herr Kriegsgerichtsrat, ich habe Sie damals belogen, denn ich bin ja nicht eidlich vernommen worden!“

In dem Schreiben heißt es weiter: „Herrn Kriegsgerichtsrat Kurtzig habe ich seinerzeit davon Kenntnis gegeben, daß der Ingenieur Otto Wiener, der als Gast im Eden-Hotel logiert hat, gesehen hat, wie Liebknecht im Eden-Hotel nicht vom Publikum mißhandelt wurde, sondern von einem Soldaten einen schweren Schlag erhielt“. Der Herr Reichsanwalt Jorns hat Glück, Hugo Haase ist tot; aber seine Bemerkung in dem Brief kann dem Herrn Nebenkläger

nicht entgangen sein. Er schreibt an den Rand: „Ich habe davon bisher nichts gewußt“. Es wird verlangt, daß das Hotelpersonal eidlich vernommen werde, da behauptet wird, daß ihr Zeugnis von einem höheren Angestellten des Hotels zu beeinflussen versucht worden sei. „Kein gesetzlicher Grund vorhanden“, schreibt Herr Jorns an den Rand. Es wird auch hier später festgestellt, daß die Bemerkung in dem Schreiben zutreffend war. Es ist nichts charakteristischer als die Aussage der Zeugin Baumgärtner, die uns geschildert hat, wie der Direktor des Hotels mit der „B. Z. am Mittag“, in der das erlogene Communiqué der G.K.S.-Division enthalten war, vor das versammelte Personal trat, das Communiqué vorlas und sagte: „Also so ist es gewesen!“ Es gab keine eidliche Vernehmung, und so war der Brief von Hugo Haase zunächst eliminiert.

Am selben Tage kam ein Brief des Vollzugsratsmitgliedes Rusch, datiert vom 23., eingegangen am 24., in dem gesagt wird: „Vernehmen Sie den Unteroffizier Alker!“ Und nun muß ich sagen, meine Herren, kommt ein Stück, wo mein juristischer oder Laienverstand still steht. Diesen Brief gibt Herr Jorns zurück mit der Bemerkung: „Bitte um Angabe des Beweisthemas!“ Nun, meine Herren, bitte ich Sie, doch einmal folgendes zu erwägen: Ich gehe als Berliner Rechtsanwalt und als Mann, von dem nicht nachgewiesen ist, daß er ein Lump sei, ins Polizeipräsidium hier und sage: Herr Kommissar, ich kenne den und den, der im Jannowitzer Mordfall eine wichtige Bekundung machen kann! — Nun bitte ich Sie, sich einmal vor Augen zu stellen, was wohl dem Polizeikommissar geschehen würde, der mir da antworten würde: „Herr Rechtsanwalt, ich bitte um Angabe des Beweisthemas!“ (Heiterkeit.) Meine Herren, es gab einmal — die Zeiten sind ja vorüber — Zustände, wo der Rechtsanwalt von den Gerichten angesehen wurde als der, dem die gesetzliche Befugnis zustand, die Gerichte in ihrer Tätigkeit zu hindern und zu ärgern. Damals, in diesen Zeiten hat man bei jedem Wort eines Rechtsanwalts gesagt: „Bitte, das Beweisthema!“ Aber, meine Herren, hier handelte es sich um ein Ermittlungsverfahren, und da kommt der Mann, der damals vom Vollzugsrat abgeordnet war, der also in amtlicher, dienstlicher, beruflicher Qualifikation mit tätig bei der Untersuchung war, zum Untersuchungsrichter und sagt, ich weiß einen Mann, der eine wichtige Aussage machen kann. Dem diese Anregung zurückzugeben mit der Bemerkung: „Ich bitte um Angabe des Beweisthemas“, das ist doch, muß ich sagen, eine so absolut bodenlose Ge-

schichte, daß sie aus allem zu erklären ist, nur nicht aus dem Willen, in dieser Sache voranzukommen.

Und nun, meine Herren, erfolgt am 27. und an den folgenden Tagen die Vernehmung von Zeugen und ich darf das Ergebnis noch einmal kurz rekapitulieren. Richtig ist, daß in der Sache Liebknecht die ersten Vernehmungen nicht so schwerwiegender Natur waren wie in der Sache Vogel; aber immerhin wurde am 27. Januar von dem Zeugen Wiener bekundet, daß die ganze Geschichte von den Zivilisten vor dem Hotel, die Liebknecht mißhandelt hätten, ein Schwindel war. Am 1. Februar wird Zeuge Kimpel vernommen und bestätigt dasselbe. Dazu kam noch die Aussage des Beschuldigten Liepmann vom 22. Januar, die immerhin zugab, daß die Verwundung, die Liebknecht bei der Abfahrt durch den Kolbenhieb erhalten hatte, so schwer war, daß er Liebknecht für überhaupt zu schwach zur Flucht gehalten habe.

Meine Herren, Sie können mir sagen, das ist nicht viel; aber, meine Herren, es kommt noch etwas anderes hinzu, was nicht in den Akten steht. Die G.K.S.-Division hatte ein Communiqué herausgegeben, das im Widerspruch stand zur ersten Zeugenaussage, zu der des Zeugen Wiener. Ich habe bereits am ersten Verhandlungstage gesagt, ich würde es verstehen, so wenig ich es billige, daß die G.K.S.-Division in der ersten Aufregung ein Communiqué ausschickte, das unwahr war, zur Besänftigung der Gemüter. Ich würde auch verstehen, daß aus der Tatsache der Unwahrheit des Communiqués der Untersuchungsführer besondere Schlüsse nicht gezogen hat. Aber, meine Herren, es war doch nicht nur ein unwahres Communiqué, sondern es waren protokollarische Aussagen von Offizieren, die hier in einem wesentlichen Punkte durch eine eidliche Aussage — Wiener ist damals eidlich vernommen worden aus anderen Gründen — widerlegt wurden.

Und hier, meine Herren, muß ich sagen, sind wir an einem Punkt angelangt, wo ich in einer absoluten Kollision bin zu den Anschauungen des Herrn Nebenklägers. Daß ein Offizier eine Tat begeht, die er für richtig hält, kann ich verstehen, auch wenn ich die Tat von meinem Standpunkt aus nicht nur verurteile, sondern verabscheue; aber wo mein Verständnis aufhört, dem Herrn Kriegsgerichtsrat und Reichsanwalt Jorns zu folgen, das ist: wie kommen Offiziere dazu, nachdem sie die Tat begangen haben, zu lügen? Ich hatte immer gedacht, ein Offizier, der eine Tat begeht, steht dafür ein. (Lachen im Zuhörraum, — der Vorsitzende ersucht

um Ruhe). Nichts belastet gerade einen Offizier mehr als die Tatsache, daß er lügt. Der Offizier, der lügt, der weiß, er kann, wenn er die Wahrheit sagt, von seinen Vorgesetzten nicht gedeckt werden; denn der Offizier, der etwas auch nur noch entfernt zu Rechtfertigendes getan hat, der weiß, daß er von seinen Vorgesetzten gedeckt wird bis an die Grenze des Möglichen. Ich gebe mich auf dem Gebiete der militärischen Auffassungen gegenüber dem Herrn Nebenkläger ohne weiteres geschlagen, aber von meinem nüchternen Menschenverstand aus sage ich, das ist ein Punkt, über den der Kriegsgerichtsrat nicht hinwegschlüpfen konnte. Hier war der Schlüssel für die ganze Beurteilung der Aussagen der Offiziere.

Aber, meine Herren, noch ganz anders lag doch bei diesen Vernehmungen der Verdacht gegen das Luxemburg-Kommando, gegen den Oberleutnant Vogel. Da hatte schon Janschkow am 22. Januar gesagt: „Am Kanal waren nicht nur Zivilisten, sondern da waren auch Soldaten dabei“. Da hatte Wiener am 27. Januar die Aussage gemacht, es waren keine Zivilisten vor dem Hotel, sondern es waren Soldaten. Da hatte Alker am 28. Januar gesagt: „Rosa Luxemburg wurde von dem Posten vor dem Hotel niedergeschlagen, der Offizier ging unmittelbar hinter ihr und hat es gesehen und nicht gewehrt“. Die Zeugin Töpfer sagt am 31. Januar dasselbe, der Zeuge Schmidt sagt am 31. Januar wiederum dasselbe und bekundet, daß schon nach einer Viertelstunde nach der Abfahrt der Posten ihm sagen konnte: „Die schwimmt schon!“

Meine Herren, alles das steht im schärfsten Gegensatz zu dem, was nicht nur Vogel gesagt hatte, sondern zum großen Teil auch zu dem, was Janschkow und Hall gesagt hatten. Die Aussagen von Vogel, Janschkow und Hall waren ja bis auf das eine Schwanken von Janschkow in der Frage, ob dort an der Brücke Zivilisten oder Soldaten gewesen seien, absolut genau gleich. Einer der Beisitzer hat uns gesagt, man hätte bei der Vernehmung gemerkt, daß die Aussagen über einen Leisten geschlagen und auswendig gelernt waren. Hier also war nicht nur der allgemeine Verdacht erweckt, daß Vogel die Unwahrheit gesagt hatte, sondern hier war positiv etwas erwiesen. Es war erwiesen, daß der Offizier, der hinter Frau Luxemburg ging, daß Oberleutnant Vogel also mit angesehen hat, wie sie niedergeschlagen wurde, mit angesehen hat, wie sie leblos oder anscheinend leblos in das Automobil verladen wurde. „Hinein geworfen wurde wie ein Bündel“ hat Sander seinerzeit dann

dem Zeugen Grützner erzählt. Vogel hat das mit angesehen, hat sich ins Auto gesetzt und ist nicht mit Frau Luxemburg zur gegenüberliegenden Rettungswache sondern mit ihr in den Tiergarten gefahren. Ich habe schon bei der Vernehmung des Nebenklägers gefragt und bitte Sie, meine Herren, zu entscheiden: was tut ein Offizier, der mit ansieht, daß eine Gefangene durch Schläge in einen nahezu leblosen Zustand gebracht wird, pflichtgemäß? Der Offizier, der unter solchen Umständen es unterläßt, die vor seinen Augen gegen seine, des Offiziers Pflicht, Niedergeschlagene sofort in ärztliche Behandlung zu bringen, wird schon dadurch ein Mörder. Aber der Herr Kriegsgerichtsrat hat nichts zu befinden. Diese völlige Umgestaltung des ganzen Beweisbildes geht an seinen Augen spurlos vorüber. Meine Herren, der General Lüttwitz hatte die Festnahme Vogels angeordnet, als auch nur der Verdacht bestand, sie sei durch Zivilisten dem Transport entrisen worden, weil Lüttwitz annahm, daß schon hierin ein Vergehen des führenden Offiziers liege. Jetzt lag hier vor ein schweres Delikt, das Vogel geduldet hatte und zu dessen Abwendung in seiner Begehung und in seinen Folgen er nichts getan hatte, — Jorns sieht und schweigt.

Damit meine Herren, war die erste Reihe der Untersuchungshandlungen erledigt. Es kam noch das Ersuchen, den Runge festzunehmen, und, meine Herren, ich habe nun einmal versucht, mir vorzustellen, damals am 2. Februar wäre die Sache zu Ende gegangen. Da war also noch das Haft-Ersuchen für Runge und sonst war Ruhe im Lande. Der Runge brauchte nur wegzubleiben monatelang, dann wären die ganzen Akten Liebknecht und Luxemburg reif gewesen, auf den Speicher geschafft zu werden. Und ich sage, meine Herren, das Gefühl, daß man hier an einem Wendepunkt der Untersuchung sei und jetzt der Punkt da sei, wo man retrospektiv würdigen könne, ist allen Beteiligten gekommen, denn das war ja der Moment, an dem alle Beteiligten Rechenschaft abgelegt haben von sich selber. Zunächst am 28. Januar schon hatten die Vollzugsratsmitglieder an Jorns das Ersuchen gerichtet, nunmehr zur Verhaftung zu schreiten, und haben die Aussage des Stubenmädchens angeführt, daß ein Offizier gesagt habe: „Kommt mal herunter, wir wollen Liebknecht im Tiergarten begrüßen!“, die Aussage des Kellners Krupp, daß ein Offizier auf den Wagen gesprungen sei und auf Liebknecht eingeschlagen habe. Sie halten Jorns unter die Nase, daß, trotzdem Liebknecht stark blutete und schwer verletzt war, es die Führer nicht für nötig hielten, ihn in die Rettungswache

zu bringen. Dieselben Vorwürfe brachten sie vor bezüglich der Frau Luxemburg und weiter äußern sie den Verdacht der Verdunkelung. Sie beziehen sich auf die Aussage der Zeugin Baumgärtner, die ich vorher schon erwähnte, die an jenem Tage ausgesagt hatte, der Direktor habe am Tage nach der Tat das Hotelpersonal zusammengerufen und gesagt, er habe ein Schreiben von der Division bekommen und wollte dies dem Personal mitteilen, da über die gestrigen Vorgänge zu viele Meinungen wären. Wie es tatsächlich gewesen wäre, wollte er jetzt vorlesen, und er verlas das Communiqué der Division. Daraus folgerten schon am 28. Januar die Vollzugsratsmitglieder die Verdunkelungsgefahr. Am 4. Februar richteten sie einen neuen Antrag an Jorns, in dem sie die ganze Reihe der bisher gegebenen Indizien aufzählten, die Aussage des Zeugen Dreger, die Erzählung, „an der Brücke haben wir sie hinausbefördert“, die Aussage des Hotelportiers, daß bereits eine Viertelstunde nach der Wegfahrt von Frau Luxemburg der Posten gesagt habe „die schwimmt schon!“ usw. Punkt an Punkt. Die Vollzugsratsvertreter verlangen, gestützt auf diese Angaben, die Verhaftung von acht Personen, darunter von Oberleutnant Vogel, der an dem Tag schon nicht mehr zu retten war.

Und nun, meine Herren, ergeht das Schreiben des Kriegserichtsrats Jorns vom 5. Februar, in dem es heißt, gegen Runge sei Haftbefehl erlassen, Göttinger, Probst und Janschekow seien Zivilpersonen, Haftbefehl gegen Dreger und Pettler habe der Gerichtsherr abgelehnt und — von Vogel steht in dem Schreiben kein Wort. Und nun, meine Herren, bitte ich Sie, die Aussage des Herrn Nebenklägers zu erwägen. Gerade der Fall Vogel ist in dem Brief „vom Kanzlisten ausgelassen worden“. Jorns selber habe es bestimmt geschrieben, der Kanzlist hat's vergessen. Ich bitte doch auch bei der Würdigung dieser Aussage im Rahmen dessen zu bleiben, was man gemeinhin glaubt, einem Gericht erzählen zu können und was nicht. Ich sage, ich bedaure im Interesse des Nebenklägers, daß er für die an und für sich so gravierende Tatsache keine andere Erklärung gefunden hat als diese, ich sage es ganz offen — faule Ausrede. Ich glaube nicht, daß er und irgend jemand damit Glauben finden wird.

Am 4. Februar, also an dem Tage, an dem der Vollzugsrat sein Schreiben erlassen hatte, macht Jorns seinen Bericht an die Reichsregierung, in dem die Wahrheit zunächst insofern verfälscht ist, als das nicht erwähnt war, was das schwerwiegendste Argument gegen die Offiziere gewesen

war, nämlich inwieweit sie sich in ihren Angaben mit der Wahrheit in Widerspruch gesetzt hatten. Es wird da beispielsweise gesagt, der hinter Frau Luxemburg nachfolgende Oberleutnant Vogel rief: „Was macht Ihr da?“ Es wird verschwiegen, daß Vogel selbst berichtet hatte, er sei vorausgegangen. Es sind alle schwerwiegenden Argumente gegen Vogel glatt verschwiegen. Dann wird in dem Bericht gesagt, der Posten vor dem Hotel habe dem Hotelportier 24 Stunden später erzählt, daß Rosa Luxemburg schon schwimme. Tatsächlich hat er es eine Viertelstunde nach der Abfahrt erzählt. Warum? Der Kanzlist, der böse Mann hat's falsch geschrieben. Ich weiß, auch ein Kanzlist kann etwas falsch schreiben, aber wenn die Fehler des Kanzlisten sich so häufen und wenn die Fehler so passen in das Gesamtbild, das zu entwerfen ich hier gezwungen bin, dann ist die Frage, wie weit kann man an Kanzlistenfehler glauben oder muß man glauben an Fehler dessen, der dem Kanzlisten diktiert hat. Dann fehlt in dem Bericht auch das, was das Wichtigste war, und was hätte gesagt werden müssen auch in dem Schreiben an den Vollzugsrat. Es war Pflicht des Untersuchungsführers, hier zu sagen, aus welchen Gründen er trotz schweren Verdachts nicht zur Verhaftung mindestens des Vogel geschritten ist.

Und nun, meine Herren, ruht, das Verfahren bis zum 12. Februar. Es scheint zu schlafen. Am 12. Februar erscheint dann in der „Roten Fahne“ der Artikel, der demnächst dem Verfahren eine neue Wendung gegeben hat. Meine Herren, ich will den Artikel nicht mehr vortragen, er ist in der Verhandlung vorgetragen worden. Ich bitte Sie nur, im Beratungszimmer etwa zu vergleichen, ob nicht dieser Artikel, von wenig Nebensächlichkeiten abgesehen, ein ganz vollständiges und erschöpfendes Bild des Standes der Untersuchung gab. Und, meine Herren, die G.K.S.-Division hat es selbst nicht bestritten, denn in ihrer Berichtigung, die sie am 12. Februar ausgab, schreibt sie: „Im übrigen bringt der Artikel, soweit es sich um feststehende Tatsachen handelt, keineswegs neue Enthüllungen, sondern nur das bisherige Ergebnis der Untersuchung und außerdem einige unbewiesene Behauptungen!“ Meine Herren, der Bericht der „Roten Fahne“ vom 12. Februar mit seinen nüchternen, nackten Darstellungen hat zweifellos zwei Stellen wachgerufen. Die eine war der Kriegsminister, der noch am 12. Februar ein telephonisches Ersuchen an die G.K.S.-Division gerichtet hatte mit der Bitte um Bericht, und die zweite war der Hauptmann Grützner. Meine Her-

ren, der Zeuge Grützner ist damals nicht danach gefragt worden, aber daß er am 13. morgens mit einer so schwerwiegenden Aussage, wie er sie zu machen hatte, beim Untersuchungsrichter erschienen ist, ist doch, glaube ich, gar nicht anders zu erklären als daß durch irgend etwas seine Erinnerung und sein Gewissen wachgerüttelt wurden und daß er durch den Artikel der „Roten Fahne“ merkte, was eigentlich geschah. Nun wird also am 13. morgens der Zeuge Grützner vernommen und sagt aus: „Mir hat der Leutnant Sander im Auftrage des Hauptmanns Pabst am 19. Januar, als ich die Wache übernahm, gesagt, ich solle meine Leute bei der Wache beeinflussen, daß sie nicht die Wahrheit im Verfahren sagen. Ich habe das als eine mir angesonnene strafbare Handlung abgelehnt“. Meine Herren, man hat sich viel darauf zugute getan, daß Grützner nachher gesagt hat, er nehme nach wie vor an, daß es Hauptmann Pabst war, aber es könne auch ein anderer gewesen sein. Meine Herren, das ist eine bekannte Sache: wenn man einen Zeugen bei Gericht oft genug fragt, „wissen Sie es auch genau und kann es nicht ein Irrtum sein?“, dann gibt er schließlich zu, „vielleicht war es auch ein Irrtum“. Aber, meine Herren, nach dem Protokoll vom 13. Februar ist absolut ein Zweifel daran ausgeschlossen, daß der Befehl jedenfalls nach den Worten des Leutnants Sander vom Hauptmann Pabst kam, denn Grützner hat an dem Tag gesagt: „Den Namen Pflugk-Harttung höre ich überhaupt heute zum erstenmal, er war mir bisher unbekannt, und ich habe am Nachmittag des Befehlstags einen Bekannten gefragt, ob er den Hauptmann Pabst kenne“.

Nun läßt der Untersuchungsführer erst den Sander kommen. Der sagt, es war nicht Pabst, sondern Pflugk-Harttung. Pflugk-Harttung stellt sich vor den Vorgesetzten und sagt, ich bin's gewesen. Und nachdem der Untersuchungsführer in den ersten Minuten nach der Aussage Grützners so erschüttert war, daß er die Verhaftung von Pabst ins Auge gefaßt hatte, kommt jetzt Pflugk-Harttung, nimmt alles auf sich, und für den Untersuchungsführer ist die Sache erledigt.

Nun bitte ich einmal zu unterstellen, Herr Jorns sei damals davon überzeugt worden, daß der Befehl gar nicht von Pabst, sondern von Pflugk-Harttung gewesen sei. Da frage ich, gibt es in der Prozeßgeschichte einen klassischeren Fall von Verdunkelung als den, daß ein Hauptmann dem ihm unterstellten Leutnant sagt, gehe zu einem andern und sage dem, er soll seine Leute beeinflussen? Wenn also Pflugk-Harttung es war, so frage ich, was hat der Unter-

suchungsführer gegen Pflugk-Hartung getan? — Pflugk-Hartung saß weiter im Vorzimmer und erledigte die Verfügungen, die der Untersuchungsführer an den Stab der Division erließ. Nach dem aber, was ich vorhin von der Aussage Grützners sagte, konnte es für den Untersuchungsführer gar kein Zweifel sein, daß Pabst es gewesen war, der Sander den Befehl gegeben hatte. Was tut nun der Untersuchungsführer an diesem Tage? Am 13. Februar, an dem Tag, an dem er morgens die Verhaftung des Hauptmann Pabst ins Auge gefaßt hatte, gibt er demselben Hauptmann Pabst am Nachmittag die Information über den Stand der Untersuchung in Sachen Liebknecht-Luxemburg, damit sie Pabst an den Kriegsminister weiter befördert. (Bewegung.)

Meine Herren, ich frage, hat man je ein solches Verfahren gehört? Morgens der Verdächtige, Beschuldigte, den man verhaften will, nachmittags der Vertraute des Akteninhalts, der den Bericht an den Kriegsminister weitergeben soll!

Aber weiter. Am 16. Februar wird Jorns zum Kriegsminister entboten. Er erstattet am 17. einen schriftlichen Bericht. Ich will ihn im einzelnen nicht vortragen, bitte aber, im Beratungszimmer evtl. zu vergleichen, wie weit auch dieser Bericht halbe und verfälschte Wahrheiten und Unwahrheiten enthält.

Und nun kommt am 18. Februar ein völliger Umsturz des Verfahrens. Ich habe vorhin gesagt, ich kenne kaum einen klassischeren Fall der Verdunkelung als den Versuch, den Hauptmann Grützner zur Beeinflussung seiner Mannschaft zu verleiten. Der Fall wird freilich in seiner Mustergültigkeit überboten durch das, was am 18. Februar kam. Am 18. wird Leutnant Röpke vernommen und sagt aus: „Am 15. Januar nachts ist in meiner Gegenwart von Oberleutnant Vogel der Körper einer weiblichen Person — also zweifellos von Frau Luxemburg — in den Kanal geworfen worden“. Der Hauptmann Weller wird vorgerufen, lügt erst und sagt dann die Wahrheit. Dann wird Oberleutnant Vogel vorgerufen. Der gibt jetzt alles zu, was er bisher geleugnet hatte, und sagt dann folgendes:

„Auf der Weiterfahrt — also nachdem die Leiche ins Wasser geworfen war — habe ich etwa gesagt: ‚Kinder, wir müssen nun mal darüber sprechen, wie wir die Sache darstellen, um keinen Schaden anzurichten!‘ Wir haben uns dann geeinigt, den Vorgang so darzustellen, wie wir ihn später zu Protokoll erklärt und wie ich ihn auch sofort beim ersten Generalstabsoffizier Hauptmann Pabst angegeben habe. Ich habe bei der Verabredung keinerlei Druck auf die Leute ausgeübt.“

Meine Herren, das ist wörtlich das, was alle Prozeßordnungen, die zivilen und die militärischen, von einer Verdunkelungsgefahr verlangen, jetzt unter dem Druck der Tatsachen zugestanden von dem einen Mittäter. Und nun bitte ich Sie, nicht in den Fehler zu verfallen, der mir vom Herrn Vorsitzenden in einer Zwischenbemerkung angedeutet wurde, nämlich zu glauben, daß an diesem Tage nichts mehr zu verdunkeln war. Auch an diesem Tage hat Vogel gerade nur das zugegeben, was einfach nicht mehr zu leugnen war. Er hat am Schluß seiner Vernehmung gesagt: „Von dem Augenblick, wo ich sie (Frau Luxemburg) wieder aufgehoben habe — also vor dem Hotel —, bis zu dem Augenblick, wo sie ins Wasser geworfen wurde, habe ich kein Anzeichen bemerkt, daß noch Leben im Körper war. Während der Fahrt rutschte der Körper immer mehr in sich zusammen“.

Es war also verschwiegen der Schuß während der Fahrt. Und nun, meine Herren, bitte ich Sie, Sie als Berufsrichter, und Sie als Laien, zu prüfen: was tut ein Untersuchungsführer in einer Anklage wegen Mordes, nachdem ein Mitbeschuldigter zugibt, ich habe mich mit meinen Mittätern auf eine falsche Darstellung geeinigt, und der Untersuchungsführer die Vernehmung der Mitbeschuldigten noch einmal für notwendig hält, wie es Herr Jorns getan hat? Was tut er? Setzt er einen Mitbeschuldigten in einem solchen Falle in Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr oder legt er ihm die Verpflichtung auf, nicht wieder von neuem zu verdunkeln? Meine Herren, ich sage mit aller Bestimmtheit, was bisher war, könnte, wenn es isoliert wäre, als Ungeschicklichkeit, als Flüchtigkeit, als mangelnde Genauigkeit angesehen werden; aber, meine Herren, ich sage, der Untersuchungsführer, der in diesem Punkte so handelt wie Herr Jorns, der handelt bewußt! Der weiß, was er tut, der weiß auch, daß er mit seiner Verpflichtung nicht von neuem zu verdunkeln, nichts anderes tut, als dem Angeeschuldigten die Verpflichtung aufzuerlegen: gehe hin und verabrede dich weiter!

Meine Herren, das ist der Punkt, wo ich überzeugt bin: und wenn ich vor einem Gremium von tausend Berufsrichtern spräche, es wird nicht einer sein, der die Hand und die Stimme erheben wird für Kriegsgerichtsrat Jorns. Denn wenn das rechtens ist, was er getan hat, dann, meine Herren, können wir das Institut der Untersuchungshaft ruhig begraben.

Es hat ja anscheinend dem Herrn Nebenkläger ein besonderes Vergnügen gemacht, meinen Freund und Parteigenossen Rosenfeld und seine Verordnung vom 18. 12. 1918 gegen mich auszuspielen. Ich freue mich, daß der Herr Reichsanwalt Jorns die Verfügung des preußischen Justizministers Rosenfeld so genau kennt. Wer die Verfügung liest auch so, wie sie Herr Jorns vorgetragen hat, sieht ganz ohne weiteres, daß hier nach den Umständen und der Bedeutung des Falles, nach der Schwere der Tat nicht nur, sondern auch nach der Frechheit und Verlogenheit der Täter die Untersuchungshaft geboten, ja geradezu ein Zwang war. Da der Herr Nebenkläger so liebenswürdig war, mich persönlich zu apostrophieren, so kann ich ihm nur eines sagen: Ich habe keinen Beweis nach der Richtung der übrigen Tätigkeit des Herrn Nebenklägers angetreten, es könnte zu weit führen. Aber ich möchte doch fragen: Ist das Exemplar der Verfügung des Herrn Rosenfeld, wenn auch nicht als Anweisung, aber wenigstens als Belehrungsstoff auch in der Reichsanwaltschaft vorhanden? Und hat sich Herr Jorns mit dieser Verfügung des Herrn Rosenfeld erst vertraut gemacht für die Zwecke dieses Verfahrens?

Ich möchte nach seiner Tätigkeit, wie ich sie von Leipzig kenne, annehmen, daß sie ihm von dort nicht bekannt ist. Ich darf ihn erinnern an die Sache Zeltin, wo Herr Jorns nicht so lange gezögert hat, die Verhaftung auszusprechen, an die Sache Röttcher. Ach, das war nur ein lumpiger Pressemensch, angeklagt wegen Landesverrats! Landesverrat ist ein schweres Delikt, aber Mord wiegt schwerer. Röttcher hat zu seiner Tat gestanden von der ersten Minute an und ist in Untersuchungshaft gekommen. (Vors.: Anweisungen des preußischen Justizministers gelten doch wohl nicht fürs Reichsgericht!) Ich habe gesagt, nicht als Anweisung, aber vielleicht als Belehrungs- und Unterhaltungsstoff zur Anregung und zum Nachdenken ist die Verfügung Rosenfelds in Leipzig vorhanden. Für den Kriegsgerrichtsrat Jorns galt ja die zivile Anweisung des preußischen Justizministers auch nicht. Wenn er mir aber die darin enthaltenen Grundsätze der Menschenfreundlichkeit vorhält, von denen er behauptete, daß ich ihnen zuwiderhandelte, dann darf man wohl fragen, weshalb er bei seiner Tätigkeit in Leipzig von diesen Grundsätzen sa gar nichts spüren läßt.

Meine Herren, am 18. erfolgt also die Verhaftung von Vogel nicht. Am 19. oder 20. werden Janschkow und Hall vernommen. Die Früchte der Tätigkeit des Kriegsgerrichtsrats Jorns waren bereits zu erkennen. Auch Janschkow und

Hall haben am 20. Februar genau das zugegeben, was zwei Tage zuvor Vogel unter dem Druck der Beweise hatte zugeben müssen. Beide haben wie er den Schuß verschwiegen. Und dann, meine Herren, ist die Verhaftung Vogels erfolgt. Am 21. hat festgestelltermaßen die Unterredung mit dem Minister Landsberg in Weimar stattgefunden. Der Nebenkläger hat uns hier gesagt, er wollte so quasi mal den Ministern da drüben sagen, wie sie sich bisher aus den bekannten trüben Quellen hätten beeinflussen lassen. Jetzt kommt endlich der Marquis Posa und sagt drüben in Weimar der Regierung die Wahrheit. Er reist also zum Minister nach Weimar und macht einen Bericht, von dem Herr Landsberg, und in glaubhafter und völlig überzeugender Weise, dargetan hat, daß das Entscheidende darin nicht gesagt war. Er hat nichts gesagt von jener grotesken Geschichte, die sich am 18. Februar abgespielt hatte, auch nichts von der Verhaftung von Vogel. Hätte er davon nämlich ein Wort gesagt, dann wäre die ganze Argumentation Landsbergs Jorns gegenüber unverständlich gewesen. Was galt es denn, den Untersuchungsführer von der Notwendigkeit der Verhaftung zu überzeugen, wenn die Verhaftung schon geschehen war?!

Ich muß sagen, ich sehe in die letzten Gründe dieses Verhaltens des Nebenklägers nicht hinein. Der erste Haftbefehl war nicht wegen Mordes, sondern nur wegen Transportvergehens erlassen. War es vielleicht der Gedanke, daß man auch jetzt in diesem Stadium noch die Sache tot machen könne, abdrängen auf das harmlosere Gebiet, — daß er aus diesem Grunde die Tatsache der Verhaftung verschwiegen hat? Jedenfalls steht das eine fest: der Kriegsgerichtsrat reist nach Weimar, um die Regierung zu belehren. Er belehrt sie nicht, sondern tut das Gegenteil! Am 22. ergeht dann der Haftbefehl gegen Vogel wegen Mordes. Am 27. werden die übrigen Offiziere verhaftet. Und hier möchte ich nur mit einem Worte auf die sogenannten Zeitverhältnisse eingehen, an die mit Recht der Vorsitzende zu Beginn der Verhandlung erinnert hat, an die auch der Staatsanwalt und der Nebenkläger erinnert haben. Ja, meine Herren, die Zeitverhältnisse existieren. Ich muß sagen, so sehr ich die Tat verabscheue und verdamme und so entsetzlich sie ist: daß bei der Beurteilung der Tat ein Richter an dem Zeitverhältnis nicht vorübergehen kann, das ist mir klar. Aber hier handelt es sich nicht um die Zeitverhältnisse, unter denen die Tat begangen ist, sondern um die Zeitverhältnisse, unter denen die Untersuchung vor sich gegangen ist. Nun meinte auch der Staatsanwalt, man könne unter diesen Zeitverhält-

nissen in Einzeldingen ein Vorgehen nicht so verlangen wie heute. Was die Verhaftung angeht, Herr Staatsanwalt, sind die Zeitverhältnisse dokumentarisch belegt, denn Ihr höchster Vorgesetzter, der damalige Minister, der auch an den Zeitverhältnissen nicht blind vorübergegangen ist, hat damals aus diesen Zeitverhältnissen heraus die Verhaftung als eine juristische und politische Notwendigkeit verlangt, also müssen die Zeitverhältnisse doch wohl solche gewesen sein, daß die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens möglich und zulässig war. Wer das nicht glaubt, meine Herren, den will ich doch erinnern an die Hunderte von Verfahren, die unter diesen Zeitverhältnissen hier in diesem Saale und drüben im großen Schwurgerichtssaal und in vielen kleinen Schöffensälen von Berlin abgehandelt worden sind mit Hunderten von Jahren Freiheitsstrafe. Das haben die Zeitverhältnisse erlaubt. Dann, meine Herren, erlaubten es auch die Zeitverhältnisse, daß man vorgeht gegen die, die jenen schrecklichen Mord auf ihr Gewissen geladen haben.

Und nun, meine Herren, begann die Zeit der Untersuchungshaft, man kann fast sagen, die Zeit der Erholung für die Herren Offiziere. Was konnte eigentlich der Zweck der Verhaftung sein? In den Haftbefehlen kommt es nicht zum Ausdruck, denn nach der Militärstrafprozeßordnung ist ja eine Haft ohne weiteres zulässig, wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet. Fluchtverdacht war es nicht, wie uns Herr Jorns ausdrücklich bekundet; denn General v. Hofmann hat gesagt: meine Offiziere fliehen nicht! (Heiterkeit.) Blieb die Verdunkelungsgefahr. Wenn die Haft irgendeinen Zweck hatte, so konnte sie, nachdem alles soweit gediehen war, nur den Zweck haben, künftighin Verdunkelungen zu unterbinden. Ich kann mir nicht vorstellen, daß der Gerichtsherr, als er zur Verhaftung schritt, etwas anderes habe denken können als das. Der Herr Reichsanwalt hat hier appelliert an das militärische Gefühl, an das Gefühl für Ehre, das alle Soldaten beherrscht und an das militärische Gefühl, das eben eine Division und den Kommandeur an der Spitze zusammenhält und sie vor der Verhaftung zurückschrecken läßt. Herr Jorns sagte, daß diesem Gefühl auch der Kriegsgerichtsrat Rechnung zu tragen habe.

Auch hier, meine Herren, muß ich sagen, bin ich durch den Herrn Nebenkläger eines neuen belehrt. Ich habe immer gedacht, das Gefühl der Kameradschaftlichkeit sei ein Gefühl von Zusammengehörigkeit von ehrenhaften Leuten. Ich habe immer gedacht, daß das Gefühl der Kameradschaftlichkeit aufhöre da, wo die Kameradschaftlichkeit wird eine Spitz-

bubenkompanei. Hier waren Mörder; Mörder, die noch nicht einmal zu ihrer Tat standen, Mörder, die den Mord begangen hatten und kamen und logen, daß sich die Balken bogen. Den Kriegsgerichtsrat und ihre Vorgesetzten belogen sie. Ich überlasse es dem Herrn Reichsanwalt, aus seiner besseren militärischen Bildung und Ausbildung zu entscheiden, ob das mit militärischer Kameradschaftlichkeit und mit militärischen Ehranschauungen irgend etwas zu tun hat. Ich überlasse es seinem Gefühl der Verehrung gegenüber seinem früheren Vorgesetzten, den Verdacht auszusprechen, daß auch sein früherer Vorgesetzter General v. Hofmann von solchem Ehrgefühl beseelt gewesen sei. Ich meinerseits will diesen Verdacht nicht aussprechen.

Die Offiziere waren also nun verhaftet. Wenn die Haft einen Sinn hatte, dann mußte man die Verhafteten auseinanderhalten, damit endlich einmal die Verdunkelung aufhörte. Meine Herren, die Untersuchungshaft, die jetzt kam, die hat selbst der Herr Staatsanwalt mit einem Kraftwort belegt: sie sei „direkt eigenartig“ gewesen. Das kann man wohl sagen. Es wurde dem Kriegsgerichtsrat keine Post der Gefangenen vorgelegt. Er hat es moniert am 29. März und hat, weil immer noch keine Post kam, es am 9. April noch einmal moniert. Er hat am 14. März beispielsweise von Frau Peschel erfahren, daß dort im Untersuchungsgefängnis der Besuch ein und aus ging, Herrenbesuch und Damenbesuch, Damenbesuch in der Zelle bis nachts 12 Uhr. Der Wein floß in Strömen. Herr Jorns muß auch gewußt haben, woraus ja offenbar niemand ein Geheimnis gemacht hatte, daß dort die Zellen alle offenstanden und ein freier und offener Verkehr bestand. Die böse Exekutivgewalt, auf die hatte Herr Jorns keinen Einfluß, die Durchführung der Haft war seine Mission nicht, sagt er.

Da muß ich sagen, ein Untersuchungsführer, der den Zweck der Untersuchung sieht in der Feststellung der Wahrheit und in der Verurteilung von Schuldigen, ein Untersuchungsführer, der nur diesen Zweck vor Augen hat und keinen anderen, der weiß sich zu helfen. Der wäre vor seinen Kommandeur getreten und hätte gesagt: die Zustände sind unmöglich, ich verlange Besserung. Und hätte dann General v. Hofmann abgelehnt, dann hätte Herr Jorns für sich eine Entschuldigung. Er hat aber nichts getan.

Nun kommt am 25. März diese groteske Geschichte, eine Fledermausangelegenheit. Geht der Herr Kriegsgerichtsrat um  $\frac{1}{8}$  Uhr abends vergnüglich nach Feierabend über den Wittenbergplatz und kommt ihm da einer entgegen, zufällig

sein Haftgefangener, der Leutnant Liepmann. (Heiterkeit.) Ein fröhliches, vergnügtes Wiedersehen auf dem Wittenbergplatz. Das hat Herrn Jorns, wie er uns gesagt hat, völlig die Sprache verschlagen. Leider nicht nur die Sprache, sondern auch den Federhalter, denn er, der soviel notiert, der alles, alles, alles in die Akten schreibt, vergißt diese Tatsache zu schreiben, vergißt, den Mann zur Meldung zu bringen. Man kann ja sagen, gut, das waren die jungen Offiziere, die gerade aus dem Krieg zurückgelaufen waren; aber es war doch auf deutsch gesagt eine bodenlose Frechheit, was Liepmann da gemacht hat. Nichts davon erwähnt Herr Jorns. Er macht am 2. April einen Bericht, aus dem kein Wort zu entnehmen war, daß Herr Jorns selbst es gewesen war, der den Liepmann auf dem Wittenbergplatz getroffen hatte. Allerdings dann gibt es eine gewisse Grenze an Frechheit, deren Ueberschreitung auch Herr Jorns von seinem Angeklagten nicht vertragen konnte. Der Häftling hat sich beschwert über seinen Untersuchungsrichter, weil der sich herausgenommen hatte, ihn auf dem Wittenbergplatz abends um  $\frac{1}{2}$ 8 Uhr zu stellen. Dieser Häftling hat sich also auch noch beschwert! Endlich, in der Abwehr gegen diese Beschwerde, schreibt Herr Jorns, daß er den Liepmann persönlich getroffen habe.

Meine Herren, das waren die Zustände in der Untersuchungshaft. Der Zeuge Jorns ist dann am 27. März eingeschritten und hat zwei oder drei Offiziere nach der südlichen Militärarrestanstalt gebracht. Er hat sie am 14. April zurückgebracht in das Zellengefängnis Lehrter Straße, zu den übrigen Offizieren.

Aber, meine Herren, am 14. war ein weiterer Mann hinzugekommen, der Husar Runge. Der Husar Runge ist am 13. April eingeliefert worden, und indem ich alles andere zunächst übergehe, komme ich zu der schwerwiegenden Frage: Wem glaubt man in diesem Prozeß, dem Mörder Runge oder dem Reichsanwalt Jorns? Das ist die schwere Frage, meine Herren. Ich habe mich, als die Frage der Verteidigung des Runge hier erörtert wurde, für die Verteidigung nicht besonders ins Zeug gelegt. Ich sah, daß kein gesetzlicher Grund besteht, ihn nicht zu vereidigen; aber ich legte darauf kein ausschlaggebendes Gewicht und ich sage Ihnen offen, warum. Ich bin zu alt als Verteidiger, um nicht schon zu oft plädiert haben zu müssen gegen die Theorie: Beschworenes Zeugnis, gutes Zeugnis! Gerade wir Verteidiger leiden unter dieser Theorie am meisten. Selbst jetzt, wo Runge vereidigt ist, bin ich mir meiner Pflicht wohl bewußt, daß ich, ver-

eidigt oder nicht vereidigt, in diesem schwerwiegenden Falle die beiden Zeugenaussagen genau gegeneinander abwägen muß.

Zunächst der Reichsanwalt Jorns. Wenn mich einer fragt: Was ist wahr, die Aussage von Jorns oder die Aussage von Runge, so sage ich: Keine ganz. Bei beiden sind seit der Zeit 10 Jahre verflossen. Bei beiden hat die Zeit ihr Werk der Zerstörung des Erinnerungsbildes getan und bei beiden besteht zweifellos die Erscheinung, gegen die kein Mensch sich wehren kann, des Verdrängens durch Vergessen von Dingen, die man nicht gern in Erinnerung hat. So erkläre ich beispielsweise die Erscheinung, daß Runge heute bestreitet, Liebknecht geschlagen zu haben, was auch ich für festgestellt halte. Ich bin überzeugt, daß er die Wahrheit sagt subjektiv, er hat nur die Erinnerung daran verdrängt. Ich glaube auch, er ist heute fest überzeugt, er habe Frau Luxemburg nur mit dem Kolben gestoßen, während er in Wirklichkeit schwer geschlagen hat. — Verdrängt!

Aber diesem Prozeß des Verdrängens unterliegt auch Jorns. Und nun kommt folgendes dazu: Herr Reichsanwalt Jorns kämpft in diesem Verfahren nicht nur um seine Ehre, sondern auch um seine ganze Existenz. Deshalb kann seine Aussage bei diesen schweren inneren Hemmungen, deren er sich vielleicht gar nicht bewußt ist, absolut nicht als die wahre unterstellt werden. Aber ich bin auch bei Runge vorsichtig, und deshalb war mir die Aussage des Zeugen Pieck von der größten Bedeutung. Darum habe ich so dringend um seine Vernehmung gebeten, weil es auch für mich die große Frage war. Ich kann Runge als wirklichen Entlastungszeugen für Bornstein und Belastungszeugen für Jorns nur ins Feld führen, wenn seine Aussage durch irgendwelche außenstehende Dinge gestützt wird.

Und nun bitte ich Sie, sich zu erinnern an diese Episode: im ersten Stock des Eden-Hotels, als Pieck gefangen im Zimmer saß, und Runge hereinkam, mit der Absicht, ihn zu erschießen. Bei der Schilderung dieser Vorgänge stimmten die Aussagen von Runge und von Pieck so wörtlich überein, wie es eine Seltenheit in einem Gerichtssaale ist, daß zwei Zeugen nach 10 Jahren, die sich inzwischen nie gesehen haben, einen solchen Moment, allerdings von einer ungewöhnlichen Einprägsamkeit, wiedergeben. Der eine stehend mit dem angelegten Gewehr, der andere starrend auf die Mündung und einfach mit der Starre des Blickes und mit einem Wort den Runge in seinem Ent-

schluß erschütternd. Beide Zeugenaussagen stimmen wörtlich überein.

Dann frage ich mich weiter, meine Herren, diese Darstellung des Privatgespräches zwischen Jorns und Runge, wie weit kann ich auch sie stützen nicht nur durch die Aussage des Zeugen Pieck, daß dieser Runge eben an diesen Augenblick doch eine genaue Erinnerung hat, sondern durch andere Dinge. Meine Herren, ich kann sie durch manches stützen. Ich kann sie stützen durch das, was Reichsanwalt Jorns selbst gesagt hat. Runge hat uns hier erzählt: „Der Kriegsgerichtsrat hat mir gesagt: für Ihre Frau wird gesorgt, wenn Sie das und das aussagen“. Jorns bestreitet, gibt aber zu, den Runge gefragt zu haben: Hat Ihre Frau von jemand Geld bekommen? Runge habe ja gesagt und er, Jorns, habe dann geäußert: dann ist es gut!

Ins Protokoll schreibt nun der Kriegsgerichtsrat genau das glatte Gegenteil von dem, was der Angeklagte ihm vorhin privat gesagt hat. Herr Jorns hat das vorhin in seinen Ausführungen verständlich zu machen versucht, aber meine Herren, hier hört doch für einen richterlichen Beamten, der seine Pflicht tut, das Verständnis auf. Ohne jeden Vermerk, daß Runge ihm vorher das Gegenteil gesagt hatte, war in das Protokoll aufgenommen: Runge sagt aus, meine Frau wird von niemand unterstützt. Eine Verfälschung des Akteninhalts und eine Verfälschung des Protokolls selbst!

Und deshalb sage ich, meine Herren, hier spricht die große Wahrscheinlichkeit dafür, daß Runge die Wahrheit sagt. Mir wird die Frage, ob Runge die Wahrheit sagt oder Jorns, eigentlich am deutlichsten, wenn man an Hand der Briefe, die ich dem Runge vorgehalten habe, im einzelnen klarlegt, wie denn eigentlich diese Behauptung von dem Beeinflussen entstanden ist? Stellt er sie jetzt erst auf oder wann ist er damit herausgerückt? Am 18. Mai 1919 saß Runge im Kasten, und Vogel war entflohen. Am 8. Juni 1919 zum erstenmal schreibt Runge:

„Wo bleiben die Befehle, die ich hatte, und die Befehle, die meinerseits nicht mehr zur Ausführung kamen?“

Der Befehl, der nicht mehr zur Ausführung kam, war der Betchl zur Tötung des Pieck, bestätigt durch die Aussage von Pieck. Am 12. Juni schreibt er:

„Ich habe doch aber Befehl dazu gehabt, die niederschlagen und den Redakteur von der „Roten Fahne“ zu erschießen im Edenhotel, was aber nicht mehr zur Ausführung kam. Ich will in der Öffentlichkeit nicht mehr als Mörder gelten, ich werde den ganzen Sachverhalt klarlegen, wie er zutage getreten ist.

Allerhand Versprechungen sind mir ja vorher gemacht worden, jetzt bin ich lächelnd abgeurteilt worden, jetzt bekümmert sich kein Herr Verteidiger um mich.“

Am 9. Oktober 1919:

„Welcher Herr Gerichtsrat doch Versprechungen gemacht hat, ich soll ruhig auf mich nehmen, es kommt doch eine Amnestie. Dieser Herr Gerichtsrat hat diese Versprechungen auch meiner Frau gegenüber geäußert.“

Am 5. Januar 1920:

„Auch die eigentlichen Schuldigen und die richtigen Mörder werde ich namhaft machen, auch die Gerichtsräte werde ich namhaft machen, die mich fortwährend beeinflußt haben auf meine falsche Aussage.“

Am 13. Januar 1920:

„Voruntersuchung, das ist eine komische Vernehmung. Gerichtsrat Jorns: Ich spreche mit Ihnen noch privat. Nehmen Sie ruhig alles auf sich. Vier Monate werden es nur, und Sie können sich immer wieder an uns wenden in der Not.“

An demselben Tage wiederholt er die Erklärung über die Erschießung von Pieck, von der es heißt:

„Ich hatte das Gewehr eingezogen, mich kommt aber doch Bedenken, reiße das Gewehr wieder ab und dieser Mann kam auf mich zu und sagte, er hätte noch eine Aussage zu machen. Er wurde in ein Zimmer geführt und nach dem Verlassen sagt Offizier: Ich gebe Sie den Befehl, den Mann abzuführen.“

Diese Schilderung vom 13. Januar 1920 entspricht wörtlich der Schilderung, die Runge heute gibt. Am 13. Januar 1920 schreibt er an den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts, er hätte doch auf Befehl gehandelt:

„Eure Exzellenz bitte nochmals davon Kenntnis zu nehmen, daß ich nach eigenmächtig vollbrachter Tat, wie man es mir zur Last legt, doch unbedingt sofort wegen dieses Eigenmächtigen hätte in Haft genommen werden müssen. Daß dies nicht geschah, müßte doch Euer Exzellenz genügen, um daraus zu ersehen, daß keine Eigenmächtigkeit vorlag. Ich möchte wohl bezweifeln, daß man mir in einem solchen Falle freiließ, mich zu entfernen.“

Am 21. Februar 1920:

„Auch Herr Kriegsgerichtsrat Jorns hat mich beeinflußt, falsche Aussagen zu machen und dazu auch meine Ehefrau zu veranlassen gesucht, daß ich so aussage, wie es dem Militär genehm sei. Ich beziehe mich auf die Aussage meiner Ehefrau.“

Und dann fährt der, wie man ihn hinstellt, Halbidiot in demselben Schreiben fort:

„Weiter wende ich mich ausführlich an zwei Parteien des Reichstags um Richtigstellung und mit einem ausführlichen Antrag,



wie sich die Sache eingehend richtig verhält und für die Öffentlichkeit des Volkes Klarheit geschaffen wird, da ich mich für Schuldige nicht hängen lasse. Die Justiz ist dazu da, Verbrechen aufzuklären und nicht zu verdunkeln.“

Und weil er dieses schreibt, wird er von der Militärjustiz für verrückt erklärt. (Heiterkeit.)

Meine Herren, das ist die Genesis der Behauptung. Ruhig, ohne Uebertreibung, erst andeutend, weil Runge noch immer baut auf die ihm gegebenen Versprechungen. Dann klarer, immer in Verbindung mit der Szene Pieck; immer dasselbe. Und nun, meine Herren, dieser Mann selbst. Ich war etwas überrascht über ihn. Er ist doch ein Mann, der Furchtbares getan hat; aber ich glaube, wenn man ihn hier so sieht, vielleicht nicht einmal so brutal als seine Tat vermuten ließ. Sicher dumm und sicher leicht beeinflussbar. Die Leichtigkeit der Beeinflussbarkeit hat sich ja gerade auch im Falle Pieck erwiesen. In Runge hatte man den Mann, den man brauchte. Der mußte sitzen im Kasten für die Offiziere. Und wie ich mir bewußt bin, daß auch das Gedächtnis von Runge in vielen Fällen abschwächt, in vielen Fällen übertreibt nach zehn Jahren eines schlimmen Schicksals, das auch er erlitten hat, wie ich davon überzeugt bin, so bin ich tief überzeugt, daß in den Punkten, wo so objektiv seine Aussagen unterstützt werden, er uns die Wahrheit sagt und der Reichsanwalt Jorns nicht. Und damit, meine Herren, halte ich diese Behauptung des Artikels für erwiesen.

Und nun, meine Herren, wo ich mehr und mehr dem Schlusse zukomme, lassen Sie mich, was die Stellung zum Vollzugsrat angeht, nur ein paar Worte sagen. Grün ist der Kriegsgerichtsrat Jorns dem Vollzugsrat nie gewesen. In der Notiz vom 21. oder 20. Januar schreibt Jorns: „Ein Vollzugsratsmitglied kann man ja schließlich noch zulassen.“ Gegen zwei wehrt er sich bis zum Schluß und selbst gegenüber dem Votum des Reichsjustizamtes. Die Erklärung der Vollzugsratsmitglieder von damals ist Ihnen bekannt. Rusch, der ein besseres Gedächtnis und wohl auch eine bessere Ausdrucksform hat als Wegmann, hat uns das im einzelnen bestätigt. Ich will Ihnen nicht die Einzelheiten vortragen, ich möchte nur mit einem ausführlicher werden, das ist der Fall Pabst. Herr Jorns hat uns gesagt, die Verfahren Luxemburg und Liebknecht sind zusammengelegt worden, weil man Komplizität befürchtete oder jedenfalls mit ins Auge faßte. Und nun, meine Herren, bitte ich Sie, die sie doch heute alle ebenso wie ich diese Akten und dieses Verfahren kennen bis ins letzte, ich bitte Sie, mir aus den Akten zu

sagen, Herr Staatsanwalt und Herr Nebenkläger, wo ist eine Spur, die der Kriegsgerichtsrat aufgenommen hätte, um diese Frage der Komplizität zu prüfen? Ich aber sehe die bestimmten Spuren einer Komplizität und den in die Tat umgesetzten Willen, die bestehende Komplizität zu vertuschen. Ich habe bereits vorhin gesagt: diese Herren Offiziere mit ihrer vom Nebenkläger gepriesenen besonderen Ehre, logen, daß sich die Balken bogen. Nicht nur die Angeeschuldigten. Ich bitte Sie beispielsweise, sich zu erinnern an die zweite Aussage des Leutnant Sander, der zugeben mußte, daß er bei seiner ersten Aussage das wichtigste, was er wußte, glatt verschwiegen hatte, gelogen hatte in einem Gerichtsverfahren gegenüber seinem Vorgesetzten sowohl als auch seinem Kriegsgerichtsrat gegenüber. Das war beispielsweise einer von den vielen Fällen, wo ein sorgfältiger Untersuchungsführer sagt, ich muß wissen, was hinter dem Zeugen ist, und wo er diesem Zeugen sagt, Sie werden Ihre Aussage heute beschwören! Da war die Möglichkeit, festzustellen, woher die Unwahrheiten kamen. Denn dem Untersuchungsführer mußte doch eins auffallen: wo alle, alle logen und nur der einzige, Grützner, einmal aus der Kette sprang, da mußte irgendwo ein einheitlicher und fester Wille sein. Sie sind doch nicht alle als Lügner geboren. Ich habe selbst schon am ersten Tage gesagt, es ist unverständlich, wie so viele junge Leute, die ein gutes Haus und eine gute Schule hinter sich hatten, alle lügen. Es mußte irgendwo ein gemeinsamer Wille sein, der sie alle leitete zum Lügen.

Am 13. Februar platzt die Bombe. Grützner steht auf und nennt den Mann, der hinter allem stand, den Hauptmann Pabst. Ich habe bereits zuvor gesagt, welche Folgen daraus der Untersuchungsführer Jorns zog. Am Vormittag wollte er Pabst verhaften und am Nachmittag gab er ihm Nachricht über den Inhalt der Akten, damit er den Kriegsminister sachgemäß informiere. Aber noch charakteristischer scheint mir zu sein die Angelegenheit mit dem Dünwald-Brief.

Da schreibt also Pabst am 9. April in einem Bericht: Mitte März traf bei ihm ein Privatbrief ein, in dem um Auskunft über einen gewissen Dünwald gebeten wird. Da ihm über einen solchen Mann nichts bekannt gewesen wäre, habe er den Führer des Truppenteils um Angaben gebeten. Die habe er nicht bekommen, er habe einen zweiten Brief geschickt und wieder keine Angaben bekommen. — Und dann liegt vor der Bericht Tesmar, der sagt, daß eben dieser Kompagnieführer am 6. März den Dünwald eingestellt

und ihn nach der Photographie im Haftbefehl sofort als den Runge erkannt hat. Also, meine Herren, was in dem geheimnisvollen Briefe an Pabst stand, das können wir heute rekonstruieren und das wußte Jorns so genau damals wie wir heute, wo wir die Akten lesen. Der Kompagnieführer also, der sofort bei der Einstellung den Runge erkannte, schrieb einen Brief, der Pabst so beschäftigte, daß Pabst ein zweites Mal schrieb, warum denn keine Antwort komme. In dem Brief kann nur gestanden haben: Bei mir, dem Kompagnieführer im Korps Bülow, ist der Mörder Runge eingestellt, Hauptmann Pabst, ich gebe Dir Nachricht. Hauptmann Pabst hat, wie ich annehme, seinen Kriegsgerichtsrat mit der Nachricht verschont, hat die Sache für sich behalten und liegen lassen bis zum 9. April, wo er endlich heraustrückt nach einer Unterredung, die Pabst mit Jorns gehabt hat.

Meine Herren, hier war ein Schritt notwendig: entweder die Briefe beschlagnahmen oder den Kompagnieführer vom Korps Bülow vernehmen. Dann war klargestellt, wo die geheimnisvollen Fäden in dieser Mordsache zusammenlaufen. Aber das, was diesen Mann, den Hauptmann Pabst, ja am schwersten belastet haben würde, das wiederum hat Jorns aufzuklären unterlassen. Beide Mordtransporte gingen aus vom Kabinett des Hauptmann Pabst. Es war für die Führung der Untersuchung von ausschlaggebender Bedeutung, festzustellen, wie stehen die Transporte zeitlich zueinander. Jorns hat keinen Schritt dazu getan. Nur aus nebensächlichen Bemerkungen müssen wir uns heute das rekonstruieren, nämlich nach dem Protokoll des Schutzmanns auf Blatt 22 der Akten. Danach war Liebknecht auf der Rettungswache eingeliefert worden um 11 Uhr 15 Minuten abends. Wir haben aus den Aussagen der Angeschuldigten vernommen, daß, als das Automobil mit dem toten Liebknecht an der Rettungswache vorfuhr, Hauptmann von Pflugk-Harttung sofort zu Pabst hinüberging und die Erledigung der übrigen Dinge dem Leutnant Liepmann überließ. Da die Rettungswache direkt gegenüber ist, kann also angenommen werden, daß Pabst um 11 Uhr 20 Minuten im Besitz der Kenntnis von den Geschehnissen war. Von Frau Luxemburg ist festgestellt, daß der Transport wenige Minuten vor 12 Uhr an die Lichtensteinbrücke gekommen ist. Da alles unterwegs geschah und das Auto sich nicht aufhielt, ist das Automobil frühestens um  $\frac{3}{4}$  12 Uhr, wahrscheinlich später vom Edenhotel abgegangen. Wir können also heute nicht infolge der Bemühungen des Herrn Jorns, sondern trotz seiner Be-

mühungen feststellen: nachdem der Mord an Liebknecht im Edenhotel bekannt war, war Frau Luxemburg noch mindestens 20 Minuten im Hotel, ehe ihr Abtransport begann. Die Verantwortung für das, was nun geschah, fällt auf den, der diesen zweiten Transport anordnete, auf den Hauptmann Pabst.

Ich sage, meine Herren, es ist alles mit Sinn und Verstand in diesem Verfahren, zweckbewußt, zielstrebig. Es hat seinen Sinn, warum gerade im Falle Pabst in allen Punkten die Mitglieder des Vollzugsrats ausgeschaltet worden sind. Das mit dem anderen zusammengenommen ergibt den tiefen Sinn. Ich kann mir vorstellen, daß Hauptmann Pabst von der Höhe seiner Macht herab erklärte, er wolle mit den „Zivilschnöseln“ nichts zu tun haben. Ich kann mir die Bemerkungen denken. Es war nicht nur militärischer Uebermut, es war mehr, daß er sie nicht wollte, und es war mehr, daß Jorns so tat.

Und dann, meine Herren, am Tage nach dem Urteil ist Vogel geflohen. Der Herr Vorsitzende hat einmal den Zeugen Liepmann gefragt, ob er den Strafantrag in der Kriegsgerichtsverhandlung ernst genommen habe. Liepmann hat ja gesagt, und ich glaube, daß er die Wahrheit gesagt hat; denn daß man bei diesem Spiel die Angeklagten nicht unmittelbar eingeweiht und gesagt hat, wir helfen Euch raus, ist ganz selbstverständlich. Nun versetze man sich in die Seele der Angeklagten. Auf der einen Seite hatten sie wohl das Gefühl, es wird nicht so schlimm werden, auf der andern Seite das schlechte Gewissen. So werden sie zwischen Hoffnung und Zweifel immer hin und her geworfen, bis der Freispruch kommt, von dem jeder Angeklagte weiß, daß er ein Fehlspruch ist. Daß in diesem Hin und Her der Angeklagte denkt, es ist am Ende doch ernst, ist selbstverständlich. Vogel also ist am 17. Mai geflohen. Die Nachricht, daß er fliehen werde, ist rechtzeitig drei Tage zuvor den zuständigen Stellen bekannt gemacht worden. Die zuständigen Stellen haben soviel veranlaßt, daß es letzten Endes soweit war, daß die Flucht anstandslos und ohne unliebsame Unterbrechungen vor sich gehen konnte.

Und nun, meine Herren, bitte ich noch eines sich zu rekapitulieren. Vor dem Kriegsgericht hat sich Herr Jorns hingestellt und gesagt: „Das ist ja das Tiefbedauerliche an diesem Prozeß gewesen, daß zu mir als den Untersuchungsrichter selbst, niemand gekommen ist und sich als einen gemeldet hat, der irgendwie vom Hörensagen oder als Augenzeuge irgendwelche Angaben gemacht hätte.“

Und nun bitte ich Sie, sich dieses Verfahren zu rekapitulieren. Am 24. Januar kommt Rusch und gibt den Zeugen Alker an. Antwort: Bitte das Beweisthema! Am 24. Januar kommt Hugo Haase mit festgegliederten und umrissenen Behauptungen. Ergebnis: Das unvereidigte erlogene Zeugnis des Hauptmann Weller, um dessen Vereidigung ausdrücklich gebeten worden war. Der Zeuge Wiener, am 27. vernommen, bringt als erster das Lügengebäude ins Wanken, der Zeuge Wiener, benannt vom Rechtsanwalt Hugo Haase. Am 12. Februar jene fürchterliche Anklage, zusammengestellt aus den Akten, in der Presse. Da war das, was in den Akten stand, herausgebracht von dritter Seite. Die Flucht von Runge und sein Name — herausgebracht von dritter Seite! Die Flucht von Vogel rechtzeitig annonciert, er fliehe auf den Paß Velsen — angezeigt von Dr. Oskar Cohn! Und dieser Kriegsgerichtsrat, der so nicht wie der Hund zur Jagd geht, sondern zur Jagd getragen wird, spricht auf dem Kriegsgericht dann aus: „Mich hat keiner benachrichtigt!“

Alles, was geschehen ist, ist an ihn herangebracht worden, und was hat er daraus gemacht? — Der Zeuge Grütznert zeigt ihm die schwerwiegende Spur, — er aber hat alles liegen lassen, alles verwischt, ist zu Scheintaten erst geschritten, als gar kein Ausweg mehr war. Das ist seine Untersuchungstätigkeit!

Die schreckliche Tat, die damals begangen worden ist, ist keinem gut bekommen. Der Hauptmann v. Pflugk-Hartung oder der Bruder — ich weiß nicht, welcher — zerrissen von einer Handgranate, die er anderen zuedacht hatte. Der Leutnant Liepmann in jungen Jahren ein siecher Krüppel. Der Jäger Runge, ein elender Mann, gemieden und verstoßen von seinen Arbeitskollegen. Andere flüchtig, wer weiß wohin, alle gezwungen, ihr Antlitz vor den Menschen zu verbergen. Nur einer stieg hoch, der Kriegsgerichtsrat Jorns, und ich glaube, er hat in den zehn Jahren vergessen, woher seine Robe die rote Farbe trägt.

Meine Herren, hier glaube ich, hier treten diese Mauern und tritt diese Decke zurück. Hier ist ein Tag des Gerichts gekommen! Die toten Buchstaben, benutzt zu dem Zwecke, Schuldige zu schützen, und die vermoderten Knochen der Opfer: sie stehen auf und klagen an den Ankläger von damals. (Beifall im Zuhörerraum.)

Sie, Herr Vorsitzender, haben zu Anfang dieses Prozesses gefragt: warum das alles nach zehn Jahren? Und hier, meine Herren, sage ich: Jawohl, dieser Prozeß ist eine sittliche, eine staatliche Notwendigkeit und eine Notwendigkeit

für die Justiz. Meine Herren, der Fall Jorns und Lieb-  
knecht-Luxemburg, das war das Proton Pseudos, das war  
der erste Fall, in dem Mörder mordeten und wußten, die  
Gerichte versagen. Da begann jener schauerliche Zug von  
Toten, fortgesetzt im März 1919 schon und ging weiter die  
ganzen Jahre und Jahre, Gemordete und Gemordete; denn  
vom Fall Liebknecht-Luxemburg und vom Kriegsgericht der  
Gardekavallerie-Schützendivision und vom Kriegsgerichtsrat  
Jorns her wußte man, daß Morden noch lange nicht identisch  
ist mit Bestraftwerden.

Und nun frage ich weiter, hat das aktuelle Bedeutung?  
Ist es nicht die schrecklichste Erschütterung unseres ganzen  
staatlichen Systems und unseres letzten Gefühls für Gerech-  
tigkeit gewesen, was in diesen Jahren geschah? Und ich  
sage, meine Herren, wenn es in diesen traurigen Jahren ein  
Verdienst gibt, so ist es das Verdienst der preußischen Justiz-  
verwaltung und das Verdienst auch preußischer Richter,  
daß sie endlich den Glauben wieder erweckt haben, wer  
mordet, wird vor Gericht gestellt, mag er es tun in welchem  
Sinne auch immer er diese Tat getan hat.

Und hier, meine Herren, glaube ich, sind Sie an dem  
Punkt, der von entscheidender Bedeutung ist. Sie, meine  
Herren, sollen sagen, ob der Reichsanwalt Jorns die Quali-  
fikation für sein hohes Amt hat. Meine Herren, nach dem,  
was hier geschah in diesem Verfahren, wenn Sie da schrie-  
ben: Ja, der Mann, der diese Untersuchung führte, er ist  
dazu berufen, ein höchstes Amt in der deutschen Justiz zu  
versehen, — ein solcher Spruch, unterschrieben von Rich-  
tern mit dem Siegel der Justiz, wäre die letzte Zerstörung  
des Glaubens an die Gerechtigkeit.

Hier treffen die Interessen von Ihnen allen zusammen,  
der Herren Laienrichter und der Herren beamteten Richter.  
Die Herren Laienrichter, die hier in ihren Spruch hinein-  
zugeben haben das, was das Volksgefühl und das gesunde  
Volksempfinden erheischt, und die Herren beamteten Richter,  
die zu geben haben das, was der kühle Verstand, die  
rechtliche, gesetzliche Notwendigkeit verlangt, Sie alle mit  
Ihren höchsten, lebendigsten Interessen können sich nur  
zusammenfinden in einem Wort: Der Mann, der das Verfah-  
ren Liebknecht-Luxemburg führte so, wie er es führte, ist  
nicht wert, an hoher Stelle in der deutschen Justiz zu sein!

In dem Sinne bitte ich Sie, Ihr Urteil zu sprechen und  
freizusprechen. Es wird eine Tat des Segens für uns alle  
sein. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen im Zuhörer-  
raum und auf den Zeugenbänken.)

Druck: H. Thomas Nadif.  
Berlin NW 87, Lessingstr. 11

# **DAS TAGE-BUCH**

**Herausgeber: Leopold Schwarzschild**

Das Tage-Buch ist die Zeitschrift, die der gebildete Deutsche neben seiner Tageszeitung hält und halten muß!

Es kämpft gegen Verwaschenheit, Vorurteil und Langeweile!

Das Tage-Buch erscheint jeden Sonnabend. Preis pro Heft 60 Pfennig. Abonnement: 6 RM. pro Quartal. Bestellungen und Probehefte beim

**TAGE-BUCH-VERLAG, BERLIN SW 48, HEDEMANNSSTRASSE 13**

## ***Wehrhaftigkeit und Sozialdemokratie***

von Dr. Paul Levi

48 Seiten. Preis 0,20 Reichsmark

### **Die aktuellste Broschüre**

15 Tausend Exemplare bereits abgesetzt



Jeder politisch Interessierte sollte diese Broschüre lesen! Zu haben in allen Buchhandlungen und bei der

**Internationalen  
Verlagsanstalt G.m.b.H., Berlin NW**